

14.11.2023¹

Rundschreiben

„Meldungen im Arbeitgeberverfahren an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen“

in der vom 01.01.2024 an geltenden Fassung¹

Die Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. (ABV) hat für die Erstattung der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen dieses Rundschreiben erstellt und mit den Spitzenorganisationen der gesetzlichen Sozialversicherung (GKV-Spitzenverband, Deutsche Rentenversicherung Bund, Bundesagentur für Arbeit und Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) abgestimmt.

Grundlage dafür ist § 28b Absatz 3 SGB IV. Die ABV ist in diesem Rahmen an den „Gemeinsamen Grundsätzen für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“ beteiligt.

Dieses Rundschreiben ergänzt das Gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit allen Anhängen und Anlagen in den jeweils aktuellen Fassungen, die nach dem 31.12.2008 gültig sind, um die Besonderheiten der Meldungen an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen, soweit diese nicht in den vorstehenden Dokumenten enthalten sind.

¹ veröffentlicht am 15.11.2022

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	<u>Allgemeines</u>	5
1.1	Meldeanlass, Meldefristen	5
1.2	Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	6
1.3	Verzeichnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen	7
1.4	RSS-Feed der berufsständischen Versorgungseinrichtungen	7
2	<u>Meldedateien</u>	8
2.1	Auftragssatzdatei	8
2.2	Nutzdatendatei - Datensätze und Datenbausteine	10
2.3	Rückmeldungen der Datenannahmestelle	10
3	<u>Besonderheiten zu DEÜV-Meldungen an die DASBV</u>	11
3.1	Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz	11
3.2	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME	11
3.3	Mitgliedsnummer bei der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME	11
3.4	Entgelt im DBME	11
3.5	Entgelt Rentenberechnung im DBME	11
3.6	Beitragsgruppenschlüssel RV im DBME	12
3.7	Entfallende Meldungen	12
3.7.1	Betriebsdatenpflege sowie Abgabegründe 20, 57, 58 und 91	12
3.7.2	Datenbausteine DBEU, DBUV, DBKS und DBKV	13
3.7.3	Meldefilter	13
3.8	Zusätzliche Meldungen	14
3.8.1	Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer	14
3.8.2	Zuständigkeitswechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung	14
3.8.3	Geringfügig entlohnte Beschäftigte	14
3.8.4	Werkstudenten	15
3.8.5	Übrige zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“	15
3.9	Abweichende Meldungen	15
3.9.1	Zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“	15
3.9.2	Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung mit BYGR „0000“	15
3.10	Fehlerprüfungen	16
3.11	Meldebescheinigungen	19
3.12	Besonderheiten im Übergangsbereich	19
4	<u>Meldungen zur BV-Beitragserhebung</u>	20
4.1	Verfahren und Empfänger im Vor- und Nachlaufsatz	20
4.2	Verfahren und Empfänger im Datensatz Kommunikation (DSKO)	20

Inhaltsverzeichnis	Seite
4.3 Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)	20
4.3.1 Daten zur Identifikation	20
4.3.1.1 Beschäftigungsbetrieb	20
4.3.1.2 Abrechnungsstelle	21
4.3.1.3 Berufsständische Versorgungseinrichtung und Mitglied	21
4.3.2 Daten zum Abrechnungsmonat	21
4.3.2.1 Abgerechneter Monat	21
4.3.2.2 Verarbeitungsmonat	22
4.3.2.3 Meldevorgang	23
4.3.2.4 Sozialversicherungstage	24
4.3.2.5 Laufendes Arbeitsentgelt	24
4.3.2.6 Laufendes Arbeitsentgelt fiktiv	24
4.3.2.7 Einmaliges Arbeitsentgelt	24
4.3.2.8 Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt	25
4.3.2.9 Kennzeichen Beitragszahlung	25
4.3.2.10 Gesamt-Pflichtbeitrag	27
4.3.2.11 Hauptbetriebsnummer	27
4.4 Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)	28
4.5 Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)	28
4.6 Fehlerprüfungen	28
4.7 Meldebescheinigung	29
4.8 Besonderheiten im Übergangsbereich	29
4.9 Anwendung Kurzarbeitergeld (KUG)	33
4.10 Informationen zu § 56 IfSG Entschädigungsberechtigte	34
5 Änderungsdokumentation	35
6 Abkürzungsverzeichnis	37

Anlage 1	BV-Datei	38
Ergänzung zu Anlage 3 Gem. Runds. DEÜV	Übersicht zu meldender Sachverhalte	43
Ergänzung zu Anlage 4 Gem. Runds. DEÜV	Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen	46
Ergänzung zur Anlage DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbau- steine sowie Fehlerkatalog in der aktuellen Version	Prüfungen und Fehlerkatalog der Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch DEÜV-Meldungen	47
Auszug aus Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV	Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV	62
Anlage 2	Prüfungen und Fehlerkatalog der Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch BV-Beitragserhebung	63

1 Allgemeines

Die ABV stellt eine Annahmestelle ausschließlich für die Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV) zur Verfügung. Im Auftrag der ABV nimmt die DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH, Berlin (DASBV) diese Funktion wahr (Anlage „Auszug aus der Anlage 17 Gem. Rundsch. DEÜV“).

Für die Datenerfassung und Datenübermittlung an die DASBV gelten auch die DEÜV und das gemeinsame Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ mit allen Anhängen und Anlagen in der jeweils gültigen Fassung. Die Besonderheiten zum Meldeverfahren an die BV werden hier ergänzt und haben bei Abweichungen Vorrang.

Die Rechtsgrundlage für die Meldungen an die DASBV sind § 28a Absätze 10 (DEÜV) und 11 (Beitragserhebung) SGB IV. Demnach müssen die DEÜV-Meldungen zusätzlich und Meldungen zur BV-Beitragserhebung monatlich an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen erstattet werden.

Meldungen an die DASBV müssen für Abrechnungszeiträume ab Januar 2009 für alle Beschäftigungsverhältnissen erstattet werden, für die eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt; Meldungen zur Beitragserhebung auch dann, wenn für den Abrechnungszeitraum kein Entgelt abgerechnet wurde und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Meldungen für Abrechnungszeiträume vor Januar 2009 können optional an die DASBV erstattet werden, wobei auch dafür die im Abrechnungszeitraum zuständige BV bekannt sein muss.

Ein Zuständigkeitswechsel zwischen gesetzlicher Rentenversicherung und berufsständischer Versorgungseinrichtung (Befreiung, Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen) und zwischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) kann in einem Beschäftigungsverhältnis zu jedem Zeitpunkt eintreten, so dass die Abgrenzung jeweils taggenau erfolgen muss.

1.1 Meldeanlass, Meldefristen

Für die DEÜV-Meldungen gelten die Meldeanlässe und Meldefristen der DEÜV auch für die Meldungen an die DASBV unter Berücksichtigung der Besonderheiten gemäß Punkt 3 dieses Rundschreibens.

Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen für jeden Monat, in dem ein Beschäftigungsverhältnis arbeitsrechtlich besteht, erstattet werden. Jeder zuständigen BV müssen je Beschäftigungsverhältnis und Abrechnungsmonat eine Grundmeldung und gegebenenfalls Korrekturmeldungen erstattet werden - unabhängig davon, ob Entgelt abzurechnen ist und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Die Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Entgeltabrechnung, spätestens 3 Arbeitstage danach, übermittelt werden. Erfolgt die Entgeltabrechnung für einen Abrechnungsmonat im Folgemonat, müssen

die Meldungen jedoch spätestens bis zum 7. Kalendertag dieses Folgemonats übermittelt werden (z.B. die Meldungen für Januar spätestens bis zum 7. Februar).

Gemäß § 28b Absatz 3 SGB IV gilt § 28b Absatz 1 SGB IV für die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen entsprechend. Das schließt die Verpflichtung der Einzugsstellen, dafür zu sorgen, dass die Meldungen rechtzeitig erstattet werden, für die DASBV nicht ein. Die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtung ist lediglich Datenannahme- und -verteilstelle. Die Einhaltung der Meldefristen überwacht die BV.

1.2 Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

Die Mitgliedsnummer wird von der, für die Mitgliedschaft zuständigen BV, vergeben und ist an diese gebunden. Die Stellen 4 - 2 von rechts enthalten die von der ABV zugeteilte Nummer der BV. Beim Zuständigkeitswechsel (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) erhält der Beschäftigte daher eine neue Mitgliedsnummer, die für Meldezeiträume ab dem Wechsel gilt; für Meldungen in Vorzeiträume gilt die vorhergehende.

Die Mitgliedsnummer kann im gegebenen Rahmen auch Buchstaben und Sonderzeichen enthalten. Die Stellenzahl variiert, abhängig von der vergebenden BV, von 5 - 17 Stellen. Sie muss in alle Meldungen an die DASBV – und darf nur in diese – eingetragen werden.

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung die Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) der BV verwendet werden;

Die Verwendung der Dummy-Mitgliedsnummer bei DEÜV-Meldungen ist ausschließlich bei Anmeldung (Abgabegrund 10, 11, 12 und 13) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (Abgabegrund 40) zulässig. Bei allen übrigen Meldungen, insbesondere mit Entgelt, muss zwingend eine Mitgliedsnummer der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung übermittelt werden.

Bei DEÜV-Meldungen müssen zur Identifikation des Mitglieds dann die Personalnummer beim Arbeitgeber und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

Mit der Dummy-Mitgliedsnummer erstattete Meldungen müssen nicht erneut erstattet werden, wenn später die individuelle Mitgliedsnummer vorliegt. Mit der individuellen Mitgliedsnummer können auch Korrekturen zu Meldungen erfolgen, die ursprünglich mit der Dummy-Mitgliedsnummer erstattet wurden.

Mit allen Meldungen muss die, für den Meldezeitraum zutreffende, Mitgliedsnummer – hilfsweise die Dummy-Mitgliedsnummer – gemeldet werden.

1.3 Verzeichnis der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Die ABV stellt zwei elektronische Verzeichnisse zur Verfügung. Beiden sind u.a. zu jeder BV die Betriebsnummer und die Dummy-Mitgliedsnummer zu entnehmen. Zu ersehen sind z.B. auch die Zuständigkeit für Berufsstände und Regionen.

Die BV-Datei steht als herunterladbare Datei bei

„<http://www.dasbv.de/fileadmin/download/download.php?bvdatei>“

oder

„www.dasbv.de/fileadmin/download/bvdatei“

zur Verfügung. Die Spezifikation ist Anlage 1 zu diesem Rundschreiben.

Das BV-Verzeichnis kann bei „www.dasbv.de“ eingesehen werden.

Beiden Verzeichnissen ist auch zu entnehmen, ob eine BV am Verfahren aktiv teilnimmt, d.h. Meldungen für diese BV an die DASBV erstattet werden können. Ist zu einer BV kein oder nur ein Arbeitgeber meldepflichtig, kann sich die BV in den Verzeichnissen durch die ABV „inaktiv“ setzen lassen.

Eine Pflicht zu Ersatzmeldungen oder Meldungen auf anderen Wegen an eine im Verfahren „inaktive“ BV besteht nicht.

1.4 RSS-Feed der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

Der aktuelle Status der Annahmestelle für berufsständische Versorgungseinrichtungen wird ab dem 01.01.2021 auch als RSS-Feed bereitgestellt. Darin werden nicht nur Wartung oder allgemeine Informationen, sondern auch der Verarbeitungsstatus der verschiedenen Meldeverfahren angezeigt.

Den RSS-feed zum abonnieren erhalten Sie unter

„<https://www.da.dasbv.de/rss/>“

Direkter Link:

„https://www.da.dasbv.de/rss-feed/dasbv_rssfeed.xml“

Zum Abonnieren des Feeds müssen Sie einen Feed-Reader (z.B. Outlook) verwenden.

2 Meldedateien

Die Datenübermittlung muss durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung aus systemgeprüften Programmen oder mittels systemgeprüfter maschinell erstellter Ausfüllhilfen erfolgen.

Die Annahme der Daten erfolgt ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Den Softwareerstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen und Ausfüllhilfen steht unter „www.dasbv.de“ ein Entwicklerforum mit allen Informationen zur Verfügung, die für die Erweiterung des Meldeverfahrens um die Teilnahme der BV erforderlich sind.

Ein Verzeichnis der systemuntersuchten Programme und Ausfüllhilfen, die zum Meldeverfahren zugelassen sind, befindet sich bei „www.gkv-ag.de“ unter „Entgeltabrechnungssoftware“.

Für die Datenübermittlung gelten die Grundlagen zum Datenaustausch in ihrer jeweils aktuellen Fassung

- Gemeinsamen Grundsätze Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV,
- Gemeinsamen Grundsätze Technik nach § 95 SGB IV,
- Richtlinien für den Datenaustausch im Gesundheits- und Sozialwesen,
- Feinkonzept Kommunikationsserver der ITSG und
- Security-Schnittstelle für den Datenaustausch im Gesundheitswesen.

Die DEÜV-Meldungen und die Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen in getrennten Dateien übermittelt werden.

In den Dateinamen müssen folgende Kennungen verwendet werden

- DEÜV-Meldungen „EDUA0“ (Echtdaten) bzw. „TDUA0“ (Testdaten)
- BV-Beitragserhebung „EBEA0“ (Echtdaten) bzw. „TBEA0“ (Testdaten)

Die Angaben zur Datenannahmestelle befinden sich in der Anlage „Ergänzung zu Anlage 17 Gem. Runds. DEÜV“. Die, für die Datenübermittlung, erforderlichen Informationen können den Verfahrensdateien der ITSG Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) entnommen werden.

2.1 Auftragssatzdatei

Die Dateitypbezeichnung in den Feldern VERFAHREN_KENNUNG und DATEINAME ist für

- DEÜV-Meldungen „EDUA0“ (Echtdaten) bzw. „TDUA0“ (Testdaten)
- BV-Beitragserhebung „EBEA0“ (Echtdaten) bzw. „TBEA0“ (Testdaten)

Im Arbeitgeberverfahren besteht der DATEINAME aus dem Feld VERFAHREN_KENNUNG und der 6-stelligen laufenden Dateinummer aus dem Vorlaufsatz der jeweiligen Nutzdatendatei.

Die laufende Dateinummer muss - mit „000001“ beginnend - je Meldedatei mit Echtdaten, die von der DASBV verarbeitet werden konnte, für die folgende in derselben Kombination der Felder des Vorlaufsatzes

Betriebsnummer des Erstellers (ABSN) und
Betriebsnummer des Empfängers (EPNR) und
Verfahrensmerkmal (VFMM)

um 1 aufgezählt werden. Testdateien desselben Verfahrens bleiben in der Dateifolge unberücksichtigt.

Kann eine Meldedatei von der DASBV insgesamt nicht verarbeitet werden, muss deren Dateinummer für Meldungen von Echtdaten erneut verwendet werden.

Das Feld E-MAIL-ADRESSE ABSENDER ist als „bedingtes Mussfeld“ definiert. Es wird empfohlen, dieses Feld zu versorgen, um die Adresse für Meldereaktionen der DASBV verwenden zu können.

2.2 Nutzdatendatei - Datensätze und Datenbausteine

Für die Datenübermittlung zwischen Arbeitgebern und der DASBV müssen folgende Datensätze und Datenbausteine verwendet werden

- DEÜV-Meldungen
 - Datensatz Kommunikation (DSKO)
 - Datensatz Meldung (DSME)
 - Datenbaustein Meldesachverhalt (DBME)
 - Datenbaustein Name (DBNA)
 - Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB)
 - Datenbaustein Anschrift (DBAN)
- BV-Beitragserhebung
 - Datensatz Kommunikation (DSKO)
 - Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)
 - Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)
 - Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

Deren Beschreibungen sind als Anlage 4 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen nach der DEÜV) und Anlage 5 (Datensätze und Datenbausteine für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen zur Beitragserhebung) dem Dokument „Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“ angefügt.

Eine Meldedatei darf verschlüsselt bis zu 20 MB umfassen – größere Dateien werden nicht verarbeitet.

2.3 Rückmeldungen der Datenannahmestelle

Die Rückmeldung der Annahme- und Verarbeitungsbestätigung erfolgt ab dem 01.01.2016 ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Die DASBV sendet Erinnerungsmails zur Abholung der Verarbeitungsbestätigungen, an die im DSKO übermittelte E-Mail Adresse.

3 Besonderheiten zu DEÜV-Meldungen an die DASBV

3.1 Verfahrensmerkmal im Vor- und Nachlaufsatz

Für Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist im Feld Verfahrensmerkmal (VFMM) das Merkmal „AGBVD“ vorgesehen; für Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber „BVAGD“.

3.2 Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME

Das Feld Betriebsnummer der Krankenkasse (BBNRKK) hat bei Meldungen an die DASBV die Bedeutung Betriebsnummer der BV (BBNRBV). Die Betriebsnummer kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

3.3 Mitgliedsnummer bei der für den Beschäftigten zuständigen BV im DSME

Das Feld Aktenzeichen der Krankenkasse (AZ-KK) hat bei Meldungen an die DASBV die Bedeutung Mitgliedsnummer bei der BV (MNRBV). Für den Eintrag gelten die Ausführungen gemäß 1.2.

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung an die DASBV – und darf nur in dieser – die Dummy-Mitgliedsnummer der BV verwendet werden; zur Identifikation des Mitglieds müssen dann – nur für die Meldung an die DASBV – die Personalnummer beim Arbeitgeber im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU im DSME) und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

Die Verwendung der Dummy-Mitgliedsnummer ist ausschließlich bei Anmeldung (Abgabegrund 10, 11, 12 und 13) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (Abgabegrund 40) zulässig. Bei allen übrigen Meldungen, insbesondere mit Entgelt, muss zwingend eine Mitgliedsnummer der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung übermittelt werden.

3.4 Entgelt im DBME

Im Feld „Entgelt (EG)“ im DBME wird bei Meldungen an die DASBV die Beitragsbemessungsgrundlage zur Arbeitslosenversicherung (nach dem Recht der Arbeitsförderung) gemeldet – hilfsweise die Beitragsbemessungsgrundlage zur Rentenversicherung, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu melden wäre.

3.5 Entgelt Rentenberechnung im DBME

Im Feld „Entgelt Rentenberechnung (EGRB)“ wird für einen berufsständisch Versicherten (Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) zur RV mit „0“ verschlüsselt), kein Entgelt übermittelt. Das Feld wird immer mit Grundstellung gesendet.

3.6 Beitragsgruppenschlüssel RV im DBME

Im Feld Beitragsgruppe (BYGR) muss der Beitragsgruppenschlüssel zur RV bei Meldungen an die DASBV immer mit „0“ verschlüsselt werden.

3.7 Entfallende Meldungen

3.7.1 entfallende Datensätze und Meldegründe

Folgende Datensätze sowie bestimmte Meldegründe werden nicht an die DASBV übermittelt:

- Datensätze zur Betriebsdatenpflege (DSBD)
- [Datensätze Fehlzeiten \(DSFZ\)](#)
- [17 \(Meldung über den Beginn einer Elternzeit \(ab 01.01.2024\)\)](#)
- 20 (Sofortmeldung)
- [37 \(Meldung über das Ende einer Elternzeit \(ab 01.01.2024\)\)](#)
- 57 (Gesonderte Meldung nach § 194 SGB VI)
- 58 (GKV-Monatsmeldung)
- ~~[59 \(Entgeltmeldung für unständig Beschäftigte\)](#)~~
- 91 (Sondermeldung UV; Wegfall ab 01.01.2016)
- 92 (Besondere Jahresmeldung zur Unfallversicherung (UV-Jahresmeldung))
- 94 (Jahresmeldung bei Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse)
- 95 (Abmeldung wegen Schließung der Mitgliedschaft durch die Krankenkasse)
- 99 (Vergabe oder Rückmeldung einer Versicherungsnummer)

3.7.2 entfallende Datenbausteine

Bei den DEÜV-Meldungen an die DASBV entfallen die Datenbausteine

- ~~Europäische Versicherungsnummer (DBEU)~~
- Unfallversicherung (DBUV)
- Knappschaft/Bahn/See (DBKS)
- Sozialversicherungsausweis (DBSV)
- Vergabe/Rückmeldung (DBVR)
- Rückmeldung des Zusammentreffens bei ger.fü. Beschäftigung (DBRG)
- Sofortmeldung (DBSO)
- Krankenversicherung (DBKV)
- ~~Bestandsabweichung (DBBM)~~
- Steuerdaten (DBST)

3.7.3 Meldefilter

Jede BV kann für sich in begrenztem Rahmen auf DEÜV-Meldungen für ausgewählte Abgabegründe verzichten. Der Arbeitgeber ist während des Verzichts von seiner Meldepflicht für diese Abgabegründe entbunden. Die Abgabegründe, auf deren Meldung die BV verzichtet, sind im Feld Meldefilter (MF) ihres Datensatzes in der BV-Datei (siehe 1.3) dargestellt.

Die Beachtung des Meldefilters ist für Arbeitgeber optional. Meldungen mit Abgabegründen im Meldefilter werden von der DASBV nicht an die BV weitergeleitet.

3.8 Zusätzliche Meldungen

3.8.1 Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer

Bei Meldungen mit der Dummy-Mitgliedsnummer müssen zur Identifikation des Mitglieds die Personalnummer beim Arbeitgeber im Feld Aktenzeichen-Verursacher (AZ-VU im DSME) und die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) mit gemeldet werden. Daraus können sich Abweichungen zur Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ergeben.

Die Verwendung der Dummy-Mitgliedsnummer ist ausschließlich bei Anmeldung (Abgabegrund 10, 11, 12 und 13) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (Abgabegrund 40) zulässig. Bei allen übrigen Meldungen, insbesondere mit Entgelt, muss zwingend eine Mitgliedsnummer der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung übermittelt werden.

3.8.2 Zuständigkeitswechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung

Beim Zuständigkeitswechsel der BV - und damit der Mitgliedsnummer gemäß 1.2 - innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses (z.B. Wechsel des Beschäftigungsortes) müssen Abmeldung und Anmeldung wegen Änderungen im Beschäftigungsverhältnis erstattet werden.

3.8.3 Geringfügig entlohnte Beschäftigte

Für privat Krankenversicherte in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt, also kein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b Satz 1 SGB VI gestellt worden ist, ergibt sich für diese Beschäftigung der Beitragsgruppenschlüssel „0000“. Auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis müssen die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären. Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 siehe 3.9.1.

3.8.4 Werkstudenten

Für Werkstudenten in einer Beschäftigung während eines Aufbau- oder Zweitstudiums, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt, ergibt sich für diese Beschäftigung der Beitragsgruppenschlüssel „0000“. Auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis müssen die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären. Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 siehe 3.9.1.

3.8.5 Übrige zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“

Ergibt sich für eine Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt, der Beitragsgruppenschlüssel „0000“ und besteht nach dem 31. Dezember 2009 keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, müssen auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis die Meldungen an die DASBV erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären. Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 siehe 3.9.1.

3.9 Abweichende Meldungen

3.9.1 Zu Meldende mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“

Ergibt sich für eine Beschäftigung, zu der eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt, der Beitragsgruppenschlüssel „0000“, müssen auch aus diesem Beschäftigungsverhältnis an die DASBV die Meldungen erstattet werden, die ohne die Befreiung zu erstatten wären.

Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DBME) nach dem 31.12.2009 muss dafür mit der Personengruppe „190“ gemeldet werden. Auch diese Meldungen müssen mit Entgelt im DBME (siehe 3.4) und ohne DBUV (siehe 3.7.1) übermittelt werden.

Besteht ein solches Beschäftigungsverhältnis über den 31. Dezember 2009 hinaus fort, muss der Wechsel zur Personengruppe „190“ zum 1. Januar 2010 gemeldet werden.

3.9.2 Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“

Bei Wechsel der versicherungsrechtlichen Beurteilung (Personengruppen- und/oder Beitragsgruppenschlüssel) innerhalb des Beschäftigungsverhältnisses vor dem 1. Januar 2010, unter Beibehaltung der Voraussetzungen der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, mit vorherigem oder/und neuem Beitragsgruppenschlüssel „0000“ gemäß 3.8.3 oder 3.8.4 müssen an die DASBV die entsprechende Ab- und Anmeldung erstattet werden (an eine Einzugsstelle der GKV nur die An- oder Abmeldung wegen Beginn oder Ende einer Beschäftigung, wenn der vorherige oder der neue Beitragsgruppenschlüssel „0000“ ist). Eine Abmeldung mit Beitragsgruppenschlüssel „0000“ an die DASBV muss mit Entgelt erfolgen.

Für Wechsel nach dem 31. Dezember 2009 gelten die vorsehenden Abweichungen nur noch für Übrige zu Meldende gemäß 3.8.5.

3.10 Fehlerprüfungen

Für DEÜV-Meldungen an die DASBV wird auch das Kernprüfprogramm der DRV Bund angewendet.

Solange darin die Besonderheiten der Meldungen an die DASBV nicht berücksichtigt sind, müssen einige daraus resultierende Fehlermeldungen ignoriert werden. Das Verfahrensmerkmal im Vorlaufsatz (VFMM) = AGBVD entspricht hier noch AGDEU.

Zu ignorieren sind folgende Fehlernummern

DSME248 *Kombination GD / Datenbaustein unzulässig (Anl. 4 Gem. Rund.)*

Der Fehlerhinweis ist unzutreffend, wenn als Mitgliedsnummer (MNRBV Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wurde und dadurch – entgegen Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ – die Datenbausteine Name (DBNA) und Geburtsangaben (DBGB) erforderlich wurden.

DSME325 MM-KNV-SEE = N bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) mit einem Datenbaustein Meldungen (MMME = „J“) ist für die Personengruppen „140“, „141“, „142“, „143“, „144“, „149“ oder „150“ nur „J“ zulässig. Das Fehlen des Kennzeichen „J“ im Feld MM-KNV-SEE des DSME für die Personengruppen „140“, „141“, „142“, „143“, „144“, „149“ oder „150“ ist bei Meldungen an die DASBV kein Fehler und entspricht dem Dokument „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“, in der, ab dem 01.01.2018, jeweils geltenden Fassungen.

DSME328 MM-KNV-SEE = N bei BBNRVU beginnend mit 098 oder 980 unzulässig
Das Fehlen des Datenbausteins Knappschaft/See (DBKS) ist bei Meldungen an die DASBV kein Fehler und entspricht dem Dokument „Gemeinsame Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 SGB IV“, in der, ab dem 01.01.2018, jeweils geltenden Fassungen.

DBME092 *ENTGELT enthält unzulässigerweise keine Grundstellung*

Die Meldung mit Entgelt ist bei Meldungen an die DASBV mit Personengruppe (PERSGR im DSME) = „190“ und Zeitraumbeginn (ZRBG) nach dem 31.12.2009 erforderlich und daher kein Fehler.

DBME107, 108 *BEITRAGSGRUPPE 0000 unzulässig*

BEITRAGSGRUPPE in Verbindung mit Personengruppe unzulässig
Für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG) vor dem 01.01.2010 ist der Fehlerhinweis bei Meldungen an die DASBV unzutreffend, wenn der Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) = „0000“ und die Personengruppe (PERSGR im DSME) = „106“ oder „109“ ist. Diese Kombination löst im Verfahren der gesetzlichen Sozialversicherung keine Meldung aus – in dem der BV jedoch in der Konstellation Werkstudent während eines Aufbau- bzw. Zweitstudiums oder MiniJob mit Verzicht auf die RV-Freiheit und PKV.

DBME133 *ZRBG/ZREN ab 01.04.2003, Meldung geringf. Besch. nicht an BKn*

Der Fehlerhinweis ist bei Meldungen an die DASBV unzutreffend, wenn der Beitragsgruppenschlüssel (BYGR) = „6000“ und wegen Verzicht auf die RV Freiheit, die EMPFAENGERNUMMER (EPNR im DSME) die der zuständigen BV und nicht die der Minijob-Zentrale ist. Der Fehlerhinweis ist bei Meldungen an die DASBV mit ZRBG ab dem 01.01.2013 auch unzutreffend, wenn der BYGR = „6010“ und die EMPFAENGERNUMMER (EPNR im DSME) die der zuständigen BV und nicht die der Minijob-Zentrale ist (aus Gleitzonen-Übergangsregelung 2013).

DBGB128 *GB-ORT fehlt*

Der Fehlerhinweis ist unzutreffend, wenn als Mitgliedsnummer (MNRBV Stellen 128-147 im DSME) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wurde und dadurch – entgegen Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ – der Datenbaustein Geburtsangaben (DBGB) erforderlich wurde und darin kein Geburtsort (GBOT) angegeben wurde (weil entbehrlich).

In den anwenderspezifischen Fehlernummern im Fehlerkatalog der Anlagen 9.n zum Gemeinsamen Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, die mit den Buchstaben „v“ und „e“ in der Stelle 05 gekennzeichnet sind, wird diese Stelle im Arbeitgeber-Meldeverfahren der berufsständischen Versorgungseinrichtungen durch „X“ überlagert.

Die DASBV wendet eingangsseitig die Prüfungen fehlertolerant an, indem eventuell mitgelieferte Fehlerdatenbausteine (DBFE) entfernt werden und dies nur ein Hinweis-, kein Rückweisungsgrund ist. Reagiert wird auf die eigenen Prüfergebnisse.

Anpassungen und Ergänzungen zur Anlage 9 des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ (ohne die zu den zu ignorierenden Fehlermeldungen des Kernprüfprogramms) bilden die Anlage „Ergänzung zu Anlage 9 Gem. Runds. DEÜV“ zu diesem Rundschreiben.

3.11 Meldebescheinigungen

Die vom Arbeitgeber erstatteten DEÜV-Meldungen müssen von diesem zu den Unterlagen genommen werden. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Meldebescheinigung.

Werden DEÜV-Meldungen an eine Annahmestelle der GKV und die DASBV in einem Programm parallel erzeugt und unterscheiden sie sich nur im Rahmen der zum Verfahren spezifizierten Abweichungen, genügt eine gemeinsame Bescheinigung, wenn daraus auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu ersehen ist (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer).

Werden DEÜV-Meldungen an die DASBV nicht in einem Programm parallel zu einer an eine Annahmestelle der GKV erzeugt oder unterscheiden sie sich nicht nur im Rahmen der zum Verfahren spezifizierten Abweichungen, müssen separate Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Meldung an die DASBV ist eine gemäß § 28a Absatz 10 SGB IV und muss auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer) ausweisen.

3.12 Besonderheiten im Übergangsbereich

Besonderheiten und ein Beispiel für Meldungen im Übergangsbereich für berufsständisch Versicherte finden Sie unter Punkt 4.8

4 Meldungen zur BV-Beitragserhebung

Für die Meldungen zur BV-Beitragserhebung gelten die Dateistrukturen wie für die DEÜV-Meldungen. Besonderheiten sind in Punkt 2 dieses Rundschreibens ausgeführt. Für den Vor- und Nachlaufsatz sowie den Datensatz Kommunikation gelten auch die inhaltlichen Spezifikationen wie für die DEÜV-Meldungen unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte 4.1 und 4.2

4.1 Verfahren und Empfänger im Vor- und Nachlaufsatz

Für Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ist im Feld Verfahrensmerkmal (VFMM) das Merkmal „AGBVB“ vorgesehen; für Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber „BVAGB“.
Die Betriebsnummer des Empfängers (EPNR) muss die der DASBV „17625773“ sein.

4.2 Verfahren und Empfänger im Datensatz Kommunikation (DSKO)

Im Feld Verfahren (VF) ist als Merkmal „BVBEI“ vorgesehen.
Die Betriebsnummer des Empfängers (EPNR) muss die der DASBV „17625773“ sein.

4.3 Datensatz BV-Beitragserhebung (DSBE)

Ein DSBE muss für jedes Beschäftigungsverhältnis von Mitgliedern berufsständischer Versorgungseinrichtungen monatlich ab Januar 2009, solange es arbeitsrechtlich besteht und solange dafür eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vorliegt, übermittelt werden. Jeder zuständigen BV muss je Beschäftigungsverhältnis und Abrechnungsmonat eine Grundmeldung erstattet werden - unabhängig davon, ob Entgelt abzurechnen ist und unabhängig davon, wer den Beitrag abführt (Selbst- oder Firmenzahler).

Meldungen für Abrechnungszeiträume vor Januar 2009 können optional an die DASBV erstattet werden, wobei auch dafür die im Abrechnungszeitraum zuständige BV bekannt sein muss. Auch für Meldungen in Vorzeiträume gelten die aktuellen Spezifikationen.

Sind zu einer bereits erstatteten Meldung Korrekturen erforderlich, muss dies mit einem separaten Datensatz, nach Wahl des Meldenden als neue Grundmeldung oder als Differenzmeldung (siehe 4.3.2.3), übermittelt werden.

4.3.1 Daten zur Identifikation

Mit diesen werden die Beteiligten dieser Meldung identifiziert.

4.3.1.1 Beschäftigungsbetrieb

Für Name und Anschrift (NA1 - ORT) sowie die Betriebsnummer des Verursachers (BBNRVU) werden die Angaben zum Beschäftigungsbetrieb benötigt. Dies entspricht den Anforderungen für das Feld Betriebsnummer des Verursachers in DEÜV-Meldungen (BBNRVU im DSME).

4.3.1.2 Abrechnungsstelle

Sind Abrechnungsstelle und Beschäftigungsbetrieb nicht identisch, wird die Betriebsnummer der abweichenden Abrechnungsstelle benötigt (BBNRAS). Das kann sowohl ein anderer Beschäftigungsbetrieb des Arbeitgebers als auch ein beauftragter Dritter (Abrechnungsdienstleister) sein. Dies entspricht den Anforderungen für das Feld Betriebsnummer der Abrechnungsstelle in DEÜV-Meldungen (BBNRAS im DSME).

Soll die Beitragszahlung als Sammelzahlung mit Angabe der Abrechnungsstelle für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgen (siehe 4.3.2.9 Schlüssel „3“), muss die Betriebsnummer hier gemeldet werden.

4.3.1.3 Berufsständische Versorgungseinrichtung und Mitglied

Die für den Beschäftigten zuständige BV wird durch ihre Betriebsnummer (BBNRBV) und die ABV Nummer der BV in der Mitgliedsnummer (MNRBV) identifiziert, die zueinander passen müssen. Die Betriebsnummer muss bei Meldungen der Arbeitgeber (Verfahrensmerkmal „AGBVB“ im Vorlaufsatz) in den „Daten zur Steuerung“ der des Empfängers (BBNREP) entsprechen. Die Betriebsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

Der Beschäftigte wird durch seine Mitgliedsnummer bei der BV identifiziert (MNRBV). Für den Eintrag gelten die Ausführungen gemäß 1.2. Ergänzt wird die Identifikation durch die Angaben im Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI).

Soweit die Mitgliedsnummer zum Meldezeitpunkt nicht vorliegt, muss in der Meldung die Dummy-Mitgliedsnummer der BV verwendet werden. Die Dummy-Mitgliedsnummer jeder BV kann einem Verzeichnis (siehe 1.3) entnommen werden.

4.3.2 Daten zum Abrechnungsmonat

Der Abrechnungsmonat ist der, zu dem die Daten der Meldung gehören. Für jeden in einem Verarbeitungsmonat abgerechneten Monat müssen separate Datensätze zur BV-Beitragserhebung (DSBE) übermittelt werden. Bei Zuständigkeitswechsel der BV innerhalb eines Abrechnungsmonats müssen separate Meldungen je BV zu den Teilzeiträumen erstattet werden.

4.3.2.1 Abgerechneter Monat

Als abgerechneter Monat (ABMO) muss der angegeben werden, zu dem die Daten der Meldung gehören. Bei Nachberechnungen und Korrekturabrechnungen liegt der abgerechnete Monat vor dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2).

Meldungen an die DASBV müssen für abgerechnete Monate ab Januar 2009 und können für abgerechnete Monate davor erstattet werden.

Beispiel 1: Entgeltabrechnung für Monat August 2023, Abrechnung am 24.08.2023

ABMO = 202308

VEMO = 202308

Beispiel 2: Entgeltabrechnung für Monat August 2023, Abrechnung am 05.09.2023

ABMO = 202308

VEMO = 202309

Beispiel 3: Entgeltabrechnung für Monat September 2023, Abrechnung am 24.08.2023
(vorschüssig)

ABMO = 202309

VEMO = 202308

Beispiel 4: Rückrechnung für Monat August 2023, Abrechnung am 09.09.2023

ABMO = 202308

VEMO = 202309

Beispiel 5: Rückrechnung für Monat August 2023, Abrechnung am 09.10.2023

ABMO = 202308

VEMO = 202310

4.3.2.2 Verarbeitungsmonat

~~Als Verarbeitungsmonat (VEMO) muss der aktuell abgerechnete laufende Monat (4.3.2.1) angegeben werden.~~

Als Verarbeitungsmonat (VEMO) muss der Monat übermittelt werden, in dem der entsprechende ABMO abgerechnet wird (siehe 4.3.2.1 Beispiele).

Bei Nachberechnungen und Korrekturabrechnungen liegt der Verarbeitungsmonat in der Regel nach dem abgerechneten Monat. Sollte eine vorschüssige Abrechnung im gleichen Abrechnungsmonat korrigiert werden (siehe 4.3.2.1 Beispiel 3; Rückrechnung ab 25.08.2023), so liegt der Verarbeitungsmonat vor dem Abrechnungsmonat)

Meldungen an die DASBV müssen für Verarbeitungsmonate ab Januar 2009 erstattet werden.

4.3.2.3 Meldevorgang

Im Rahmen von 4.3 muss zu jedem abgerechneten Monat (4.3.2.1) ab Januar 2009 eine Grundmeldung (MEVO „G“) erstattet werden. Sie stellt den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV dar. In Grundmeldungen müssen alle Vorzeichen positiv sein.

Sind zu einer bereits erstatteten Meldung Korrekturen erforderlich, muss dies mit einem separaten Datensatz (DSBE), nach Wahl des Meldenden als neue Grundmeldung oder als Korrekturmeldung (Differenzmeldung), übermittelt werden. [Dabei sind die gleichen Daten zur Identifikation zu melden, die auch in der bereits erstatteten Meldung verwendet wurden, dies gilt insbesondere für die BBNRVU und die Angaben zum Arbeitgeber.](#)

Werden Korrekturen als neue Grundmeldung übermittelt, muss diese wiederum den Gesamtstand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV darstellen. Bei Grundmeldungen gilt immer die mit dem letzten Zeitpunkt der Erstellung (ED). Die BV muss den vorherigen Gesamtstand durch diesen ersetzen und Differenzen gegebenenfalls selbst ermitteln. Wiederholte Grundmeldungen ohne inhaltliche Änderung sind unzulässig.

Grundmeldungen als Korrekturen können im Rahmen von 4.3 auch für abgerechnete Monate vor Januar 2009 übermittelt werden.

Werden Korrekturen als Korrekturmeldungen (MEVO „K“) übermittelt, dürfen diese in Feldern mit Vorzeichen nur die Differenzen zum vorherigen Meldestand des abgerechneten Monats für das Mitglied der BV enthalten. Nur in Korrekturmeldungen können alle Vorzeichen auch negativ sein. Felder mit Vorzeichen, die von der Korrektur nicht betroffen sind, müssen den Inhalt „0“ haben. Werden für einen abgerechneten Monat in einem Verarbeitungsmonat mehrere Korrekturmeldungen übermittelt, müssen diese von der BV in der Reihenfolge des Zeitpunkts der Erstellung (ED) berücksichtigt werden.

Korrekturmeldungen können im Rahmen von 4.3 auch für abgerechnete Monate vor Januar 2009 übermittelt werden. Für Korrekturmeldungen zu abgerechneten Monaten ab Januar 2009 ist eine vorausgegangene Grundmeldung Voraussetzung.

4.3.2.4 Sozialversicherungstage

Die Sozialversicherungstage (SVTG) müssen auch nach den Regeln ermittelt und gemeldet werden, die ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI gelten – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz.

4.3.2.5 Laufendes Arbeitsentgelt

Als laufend gezahltes Arbeitsentgelt (LGA) muss das gemeldet werden, das dem Wesen nach rentenversicherungspflichtig ist – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Das schließt auch Fiktiventgelte (z.B. Unterschiedsbetrag bei Altersteilzeit, Kug u.a.) ein. Bei einer Abrechnung im Übergangsbereich ist es der Betrag, aus dem der Gesamt-RV-Beitrag ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu ermitteln ist. Unterschiedliche Berechnungsgrundlagen für Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile spielen hier keine Rolle. Liegt der ABMO (4.3.2.1) in einer Unterbrechungszeit und erfolgt eine nach den Übergangsbereichregeln beitragspflichtige Einmalzahlung, muss diese als EGA (4.3.2.7) und EGAB (4.3.2.8) mit dem Betrag, aus dem der Gesamt-Pflichtbeitrag zu ermitteln ist, gemeldet werden.

Das laufende Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag, nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

Besonderheiten und ein Beispiel für Meldungen im Übergangsbereich für berufsständisch Versicherte finden Sie unter Punkt 4.8

4.3.2.6 Laufendes Arbeitsentgelt fiktiv

Ist das laufende Arbeitsentgelt ausschließlich fiktiv (Unterschiedsbetrag während Entgeltersatzleistungen in der Altersteilzeit), muss dies gekennzeichnet werden, da dann die Sozialversicherungstage trotz laufenden Arbeitsentgelts „0“ sein können.

4.3.2.7 Einmaliges Arbeitsentgelt

Als einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (EGA) muss das gemeldet werden, das dem Wesen nach rentenversicherungspflichtig ist – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Bei einer Abrechnung im Übergangsbereich muss es im laufenden Arbeitsentgelt (LGA) enthalten sein; liegt der ABMO (4.3.2.1) jedoch in einer Unterbrechungszeit und erfolgt eine nach den Übergangsbereichregeln beitragspflichtige Einmalzahlung, muss diese als EGA und EGAB (4.3.2.8) mit dem Betrag, aus dem der Gesamt-Pflichtbeitrag zu ermitteln ist, gemeldet werden.

Hat das einmalige Arbeitsentgelt einen „Märzklauselfall“ (§ 23a Absatz 4 SGB IV) ausgelöst, muss dafür ein Meldesatz (DSBE) für den letzten im Vorjahr abgerechneten Monat übermittelt werden; wenn dieses vor 2009 liegt, optional im Rahmen von 4.3.

Als einmaliges Arbeitsentgelt wird hier - abweichend von der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung - auch die Entnahme von Wertguthaben durch einen „Störfall“ verstanden.

Das einmalige Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag, nicht gekürzt auf die anteilige Jahres-Beitragsbemessungsgrenze (aber auf den darstellbaren Höchstbetrag), in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.8 Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt

Als Bemessungsgrundlage aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt (EGAB) muss der Anteil des EGA (4.3.2.7) gemeldet werden, zu dem ein Arbeitgeberanteil zum Pflichtbeitrag ermittelt wurde – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz.

Die Meldung der Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt ist immer dann erforderlich, wenn der BV zur Beitragserhebung erforderliche Informationen fehlen. Das trifft z.B. dann zu, wenn die BV nicht im gesamten Abrechnungszeitraum des Kalenderjahres, zu dem der abgerechnete Monat (4.3.2.1) gehört, für das Mitglied zuständig war. Das trifft z.B. auch bei der Entnahme von Wertguthaben durch einen „Störfall“ zu.

Es wird empfohlen, in Verbindung mit einem einmalig gezahlten Arbeitsentgelt immer auch die Beitragsbemessungsgrundlage zu melden, wenn daraus Pflichtbeitrag resultiert.

Die Beitragsbemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt muss als Gesamtbetrag in Euro und Cent (nicht gerundet) gemeldet werden.

4.3.2.9 Kennzeichen Beitragszahlung

Für den aus der Meldung resultierenden Gesamt-Pflichtbeitrag (4.3.2.10) und Höherversicherungsbeitrag (4.5) muss gemeldet werden, wie die Beitragszahlung erfolgt (BZ). Die Abwicklung von Erstattungen aus Korrekturen (siehe 4.3.2.3) bei Firmenzahlung (siehe nachfolgend) muss mit der BV vereinbart werden. [Sie darf nicht mit einer Zahlung verrechnet werden.](#)

0 = Selbstzahler – Erhält der Beschäftigte den Arbeitgeberanteil ausbezahlt und führt den Gesamt-Pflichtbeitrag an die BV selbst ab, muss „Selbstzahler“ (0) gemeldet werden. Die Meldung eines Höherversicherungsbeitrages ist in diesem Fall nicht möglich.

Behält der Arbeitgeber den Arbeitnehmeranteil ein und führt den Gesamt-Pflichtbeitrag an die BV ab, muss „Firmenzahler“ (1-5) gemeldet werden. Als Firmenzahler ist auch der Einbehalt und die Abführung eines Höherversicherungsbeitrages mit entsprechender Meldung (DBHB) möglich. Für Firmenzahler sind folgende Unterscheidungen vorgesehen

1 = Einzelzahlung – für jeden Beschäftigten erfolgt eine separate Zahlung, wobei alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen in einer Zahlung zusammengefasst sein können (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die BBNRVU (4.3.1.1) angegeben.

2 = Sammelzahlung mit Angabe des Beschäftigungsbetriebes (BBNRVU) – für alle Beschäftigten eines Beschäftigungsbetriebes (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben nach diesen getrennt) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle aus dem Verarbeitungsmonat

(4.3.2.2) resultierenden Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle die BBNRVU (4.3.1.1) angegeben.

3 = Sammelzahlung mit Angabe der Abrechnungsstelle (BBNRAS) – für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge).

Bei der Bezahlung wird, an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle, die BBNRAS (4.3.1.2) angegeben.

4 = Sammelzahlung mit Angabe einer Zentrale – für alle Beschäftigten des Arbeitgebers (bei mehreren Beschäftigungsbetrieben diese zusammengefasst) erfolgt eine gemeinsame Zahlung für alle, aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden, Meldungen (Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge), bei mehreren Beschäftigungsbetrieben zusammengefasst.

Bei der Bezahlung wird, an der für die Betriebsnummer vorgesehenen Stelle, die der Zentrale angegeben, die in der Meldung nicht enthalten ist.

Bei Nutzung des Schlüssels 4 = Sammelzahlung mit Angabe einer Zentrale, müssen Sie dies mit der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Vorfeld klären.

Bitte beachten Sie, dass bei Sammelzahlungen die Höhe der Überweisung der Summe der einzelnen dazugehörigen Meldungen entsprechen muss.

5 = Sammelzahlung durch Lastschrift – der BV ist Vollmacht erteilt, für alle aus dem Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) resultierenden Meldungen die Gesamt-Pflichtbeiträge und Höherversicherungsbeiträge per Lastschrift einzuziehen.

Allgemein:

Bitte beachten Sie, dass bei Sammelzahlungen (Schlüssel 2-4) die Höhe der Überweisung der Summe der einzelnen dazugehörigen Meldungen entsprechen muss.

Bei den Zahlungen nach den vorstehenden Schlüsseln 1 – 4 sind folgende Angaben im Verwendungszweck 1 vorgesehen

B12345678Z123412M12345678901234567

Dem Buchstaben „B“ soll die Betriebsnummer gemäß vorstehender Schlüssel folgen.

Dem Buchstaben „Z“ soll der Verarbeitungsmonat (4.3.2.2) in der Darstellung „jjjmm“ folgen.

Dem Buchstaben „M“ soll – nur bei Schlüssel „1“ – die Mitgliedsnummer (4.3.1.3) folgen. Wird damit die verfügbare Länge im Verwendungszweck 1 überschritten, kann zunächst die Angabe zum Verarbeitungsmonat nach dem „Z“ auf „jjmm“ gekürzt werden; wo dies nicht ausreicht, muss Verwendungszweck 2 genutzt werden.

Der BV-Datei (siehe 1.3) ist zu entnehmen, ob die BV auch im Verwendungszweck 2 eine Angabe benötigt.

4.3.2.10 Gesamt-Pflichtbeitrag

Der aus der Meldung resultierende Gesamt-Pflichtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) muss für Selbst- und Firmenzahler gemeldet werden – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz. Der Gesamt-Pflichtbeitrag entspricht dem, der zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu erheben wäre.

Der Gesamt-Pflichtbeitrag muss in Euro und Cent gemeldet werden.

4.3.2.11 Hauptbetriebsnummer

Die Hauptbetriebsnummer (Meldeverfahren DEÜV Datensatz DSME Stelle 339-353) ist nicht in der Beitragserhebungsmeldung enthalten.

Bei Zahlungen verwenden Sie ausschließlich die Kennzeichen Beitragszahlung (DSBE Stelle 434-434).

Bei Nutzung des Schlüssels 4 = Sammelzahlung mit Angabe einer Zentrale, müssen Sie dies mit der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung im Vorfeld klären.

4.4 Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI)

Der Datenbaustein Mitgliedsidentifikation (DBMI) muss zu jedem DSBE mit übermittelt werden. Die Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber (KEAN) soll die Personalnummer sein. Die übrigen Angaben entsprechen denselben in DEÜV-Meldungen (DBNA und DBGB). Dafür gelten auch die inhaltlichen Spezifikationen wie für die DEÜV-Meldungen.

4.5 Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag (DBHB)

Ein Höherversicherungsbeitrag wird immer vom Mitglied alleine getragen. In Verbindung mit Firmenzahlung (siehe 4.3.2.9, Schlüssel 1 – 5) kann der Arbeitgeber die Abführung eines Höherversicherungsbeitrages mit übernehmen. Nur in diesem Fall kann und muss zum DSBE ein Datenbaustein Höherversicherung (DBHB) mit übermittelt werden.

Der DBHB enthält nur den Beitrag – bei Korrekturmeldungen „K“ die Differenz; die Ermittlung bleibt unberücksichtigt.

Der Höherversicherungsbeitrag (HB) muss in Euro und Cent gemeldet werden.

4.6 Fehlerprüfungen

Die Fehlerprüfungen für Meldungen zur BV-Beitragserhebung sind analog denen für DEÜV-Meldungen gestaltet. Es wird zwischen Kern- und anwenderspezifischen Prüfungen unterschieden. Für die Prüfungen stellt die DASBV die Spezifikation und für die Kernprüfung ein Programm im Entwicklerforum zur Verfügung.

Im Fehlerkatalog werden Fehler aus der Kernprüfung von denen aus anwenderspezifischen Prüfungen ebenfalls dadurch unterschieden, dass Fehler aus anwenderspezifischen Prüfungen an der Stelle 05 der Fehlernummer mit „X“ gekennzeichnet sind.

Die DASBV wendet eingangsseitig die Prüfungen fehlertolerant an, indem eventuell mitgelieferte Fehlerdatenbausteine (DBFE) entfernt werden und dies nur ein Hinweis-, kein Rückweisungsgrund ist. Reagiert wird auf die eigenen Prüfergebnisse.

Die Beschreibung analog Anlage 9.n des Gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ ist Anlage 2 zu diesem Rundschreiben.

4.7 Meldebescheinigung

Die vom Arbeitgeber erstatteten Meldungen zur BV-Beitragserhebung müssen von diesem zu den Unterlagen genommen werden. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Meldebescheinigung.

Sind die gemeldeten Daten der monatlichen Entgeltabrechnung zu entnehmen, genügt eine einmalige Information an den Arbeitnehmer, dass die Daten aus der Entgeltabrechnung im Rahmen des § 28a Absatz 11 SGB IV an die berufsständische Versorgungseinrichtung gemeldet werden, bei der er Mitglied ist.

Sind die gemeldeten Daten der monatlichen Entgeltabrechnung nicht zu entnehmen, müssen je Meldung Bescheinigungen ausgestellt werden. Die Meldung zur BV-Beitragserhebung ist eine gemäß § 28a Absatz 11 SGB IV und muss auch die gemeldete Mitgliedsnummer bei der berufsständischen Versorgungseinrichtung (gegebenenfalls die Dummy-Mitgliedsnummer) ausweisen.

4.8 Besonderheiten im Übergangsbereich

Liegt eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wegen Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI vor, so sind keine Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen, sondern an die berufsständische Versorgungseinrichtung.

Durch die Anhebung und Flexibilisierung der Geringfügigkeitsgrenze zum 1. Oktober [2022](#) können sich Änderungen im Bestand ergeben. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher zwischen 450,01 Euro und 520 Euro verdient haben und deren Beiträge sich nach den Regelungen des Übergangsbereichs bestimmten, arbeiten zukünftig als geringfügig Beschäftigte. Damit ergibt sich Regelungsbedarf für diesen Personenkreis. Sie können ab 1. Oktober 2022 aus der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung herausoptieren, mit der Folge, dass sie nicht mehr versicherungspflichtig sind und gegebenenfalls für sie bestehende Befreiungen von der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI erlöschen. In diesen Fällen wird der Arbeitgeberanteil am Rentenbeitrag als Arbeitsmarktabgabe an die Rentenversicherung gezahlt, der Arbeitnehmeranteil entfällt, so dass für diesen Personenkreis keine Beiträge mehr ans Versorgungswerk gezahlt werden. Sollten diese Personen aber nicht gegen die Rentenversicherungspflicht optieren, würde eine bestehende Befreiung weiter gelten und die Beiträge ans Versorgungswerk fließen, allerdings mit veränderter Zahllast. Dafür wird eine Bestandsschutzregelung bis zum 31. Dezember 2023 eingeführt. Die künftige Bindung der Geringfügigkeitsgrenze an den Mindestlohn kann zudem dazu führen, dass potentielle künftige Anhebungen desselben wieder Statusübergänge aus dem Übergangs- in den Geringfügigkeitsbereich bewirken werden.

Ähnliches gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bisher zwischen 1.300,01 Euro und 1.600 Euro verdient haben und deren Beiträge sich daher nicht nach den Regelungen des Übergangsbereichs bestimmten. Für sie gelten [nach der Rechtsauffassung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V. \(ABV\)](#) künftig die neuen Regelungen zur Beitragslastverteilung im Übergangsbereich. Die Spitzenverbände der Sozialversicherung vertreten hier eine andere. Um eine einheitliche Rechtsanwendung sicherzustellen, verweisen wir zunächst bis zu einer gerichtlichen oder gesetzgeberischen Klarstellung auf das Rundschreiben der Spitzenverbände der Sozialversicherung vom 16. August 2022 „Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von Beschäftigungsverhältnissen im Übergangsbereich nach § 20 Absatz 2 SGB IV ab dem 01.10.2022“, Beispiel 12, S. 46/47). Die folgenden Ausführungen, die die Rechtsauffassung der ABV darstellen, sind daher bis auf weiteres ausgesetzt.

Der Beitrag zur berufsständischen Versorgungseinrichtung entspricht dem Betrag, der bei Rentenversicherungspflicht an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wäre.

Dies bedeutet in der konkreten Umsetzung, dass der Gesamtbeitrag an die berufsständische Versorgungseinrichtung, wie bei den gesetzlich Rentenversicherten und unverändert zu den Regelungen der bisherigen Gleitzone, aus einem verminderten Entgelt zu ermitteln ist.

Beschäftigte, die aufgrund der Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, haben nach § 172a SGB VI Anspruch auf einen Arbeitgeber-Beitragszuschuss zu den Aufwendungen für die berufsständische Versorgung.

Der Arbeitgeber-Beitragszuschuss ist aus dem tatsächlichen (ungeminderten) Arbeitsentgelt zu ermitteln.

Hinsichtlich der Angabe des „Entgelt Rentenberechnung“ und „Kennzeichen-Midijob“ in Meldungen nach § 28a Absatz 10 (DEÜV) und der Angabe „Entgelt“ nach § 28a Absatz 11 (Beitragserhebung) an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen ergeben sich folgende Abweichungen:

Für berufsständisch Versicherte, bemisst sich die Rentenanwartschaft nicht nach dem – im Übergangsbereich fiktiven - Entgelt, sondern nach den tatsächlich gezahlten Beiträgen.

Aus diesem Grund, und auch unter dem Aspekt der Datensparsamkeit, ist das „Entgelt Rentenberechnung“ für die Beschäftigten nicht zu melden.

Dies gilt sowohl für die DEÜV-Meldung an die berufsständische Versorgungseinrichtung als auch, falls dies erforderlich ist, an die gesetzliche Krankenversicherung (zuständig für die übrigen SV-Zweige).

Achtung: Alle Beispiele nutzen die Grenzen und den Faktor für das Jahr 2022.

Entgeltbereich von 520,01 bis 1.600 Euro

Beispiel im Übergangsbereich für einen berufsständisch Versicherten (gültig ab 10/2022):

Personengruppe 101

Beitragsgruppe 1011

monatliches laufendes Entgelt in Höhe von 1.280,00 €

das fiktive beitragspflichtige Entgelt beträgt demnach 1.233,92 €

das beitragspflichtige Arbeitnehmerentgelt beträgt demnach 1125,93 €

Faktor: 0.7009

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

Beitragsermittlung

Gesamtbeitrag zur berufsständischen Versorgung 229,50 €

Arbeitgeber-Beitragszuschuss 124,79 €

Arbeitnehmer-Beitragsanteil 104,71 €

Meldungen an die berufsständische Versorgungseinrichtung:

DEÜV-Meldung – DBME

SV-Entgelt: 1.233

Kennzeichen Midijob: 0

EGRB-Entgelt: 0

Beitragserhebung - DSBE

Meldevorgang: G

Laufendes Arbeitsentgelt: 1.233,92

Pflichtbeitrag: 229,50

Entgeltbereich von 450,01 bis 520,00 Euro

Bestandsschutzregelung

Beispiel im Übergangsbereich für einen berufsständisch Versicherten (gültig ab 10/2022):

Personengruppe 109

Beitragsgruppe 1011

Liegt die Beitragsgruppe 0000 vor, wird die Meldung mit Personengruppe 190 abgesetzt.

monatliches laufendes Entgelt in Höhe von 500,00 €

das beitragspflichtige Entgelt beträgt demnach 500,00 €

Folgende Ergebnisse werden erwartet:

Beitragsermittlung

Gesamtbeitrag zur berufsständischen Versorgung 93,00 €

Arbeitgeber-Beitragszuschuss 75,00 €

Arbeitnehmer-Beitragsanteil 18,00 €

Meldungen an die berufsständische Versorgungseinrichtung:

DEÜV-Meldung – DBME

SV-Entgelt: 500,00

Kennzeichen Midijob: 0

EGRB-Entgelt: 0

Beitragserhebung - DSBE

Meldevorgang: G

Laufendes Arbeitsentgelt: 500,00

Pflichtbeitrag: 93,00

4.9 Anwendung Kurzarbeitergeld (KUG)

Unter Punkt 4.3.2.5 Laufendes Arbeitsentgelt wird die Anwendung bei Kurzarbeit (KUG) und unter Punkt 4.8 die Anwendung im Übergangsbereich beschrieben.

Daraus folgend werden das tatsächliche gezahlte und das fiktive Entgelt in einer Summe übermittelt. Gleiches gilt für den Gesamtpflichtbeitrag, der aus dem Arbeitnehmeranteil und dem Zuschuss des Arbeitgebers besteht, für das normale Entgelt und den Zuschuss für das Fiktiventgelt.

Es erfolgt die gleiche Anwendung wie bei einem gesetzlich Versicherten.

Beispiel für eine normale Abrechnung:

Entgelt Brutto: 5.336,00 €

Meldevorgang: Grundmeldung

Entgelt: 5.336,00 €

AN-Anteil: 9,3% von 5.336,00 € = 496,25 €

AG-Zuschuss: 9,3% von 5.336,00 € = 496,25 €

= Gesamtpflichtbeitrag: 496,25 + 496,25 = 992,50 €

Beispiel für eine Abrechnung mit KUG:

Entgelt Brutto ohne KUG: 5.336,00 €

Tatsächliches Entgelt: 3.712,00 €

Fiktiventgelt (maximal Differenz: "BBG ./Ist-Entgelt"): 1.299,20 €

Meldevorgang: Grundmeldung

Entgelt: 3.712,00 + 1.299,20 = 5.011,20 €

AN-Anteil: 9,3% von 3.712,00 € = 345,22 €

AG-Zuschuss: 9,3% von 3.712,00 € = 345,22 €

AG-Zuschuss: 18,6% von 1299,20 € = 241,65 €

= Gesamtpflichtbeitrag: 345,22 + 345,22 + 241,65 = 932,09 €

Falls in einem Monat ausschließlich Kurzarbeitergeld (KUG) gezahlt wird, ist das gemeldete Entgelt fiktiv und der Gesamtpflichtbeitrag wird vom AG alleine bezahlt. Weiterhin ist das Feld „LGA-FIKTIV“ mit „1“ belegt.

4.10 Informationen zu § 56 IfSG Entschädigungsberechtigte

Rechtlich letztlich ungeklärt ist die Frage, nach welcher Vorschrift die Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die Entschädigungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhalten, beitragsrechtlich zu behandeln sind. In Frage kommen die §§ 57 und 58 IfSG. Obwohl einiges für § 57 IfSG spricht, gibt es von ministerieller wie institutioneller Seite eine erkennbare Tendenz zu einer Lösung über § 58. Dies bedeutet:

Während bei § 57 IfSG die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung fortbesteht, haben Entschädigungsberechtigte im Sinne des § 56 Absatz 1 und 1a IfSG, die der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- sowie der sozialen Pflegeversicherung nicht unterliegen, gegenüber dem nach § 66 Absatz 1 Satz 1 zur Zahlung verpflichteten Land einen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang nach § 58 IfSG. Während die Meldepflicht des Arbeitgebers nach § 28a SGB IV im ersten Fall (§ 57 IfSG) fortbesteht, fällt sie im zweiten (§ 58 IfSG) weg. Zu beachten ist jedoch, dass die Versicherungspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung nach § 57 Abs. 2 IfSG und in der Unfallversicherung nach § 57 Abs. 3 IfSG fortbestehen können.

5 **Änderungsdokumentation**

Allgemein

- Anpassungen der entfallenen Datensätze/Meldegründe/Datenbausteine 3.7 ff.
- Entfernen des internen Meldegrundes 59 aus den entfallenen Meldegründe. Dieser wird nur intern bei anderen SV-Trägern verwendet.
- Beispiele zum Abrechnungsmonat (ABMO) 4.3.2.1
- Klarstellung zum Verarbeitungsmonat (VEMO) 4.3.2.2
- Klarstellung zum Meldevorgang 4.3.2.3
- Klarstellung zur Verrechnung von Zahlungen und Nutzung der Zahlungsschlüssel 4.3.2.9
- Hinweis zur fehlenden Hauptbetriebsnummer 4.3.2.11
- Klarstellung zur Besonderheiten im Übergangsbereich 4.8

Änderungen Anlage 1 – BV Datei:

- Aufnahme eines neuen Schlüssels für die Altersgrenze

Änderungen der Ergänzung zu Anlage 4 Gem. Runds. DEÜV

- Ergänzung der nicht unterstützen Datenbausteine und Meldegründe

Änderungen DEÜV Meldungen

- Aufnahme des Feldes ABSN Stelle 010-024, Datensatz DSME mit der Beschreibung der Prüfung DSMEH50 und deren Fehlertexte
- Änderung der Versionsnummer Stelle 040-041, Datensatz DSME von „08“ auf „09“
- Ergänzung des Feldes FEKZ Stelle 062-062, Datensatz DSME
- Klarstellung zum Feld HABBNR Stelle 339-353, Datensatz DSME
- Aufnahme des Feldes Reserve Stelle 354-360, Datensatz DSME
- Wegfall des Feldes MMBM Stelle 360-360, Datensatz DSME
- Allgemein: Hinweis zur Übernahme der identischen Fehlertexte und Beschreibungen aus der Anlage: DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- Allgemein: Anpassung der bisherigen Kann-Felder an die in der Anlage: DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog eingeführten bedingten Muss-Felder

Änderungen Beitragserhebungsmeldung

- Änderung der Versionsnummer Stelle 005-006, Datensatz DSBE von „04“ auf „05“
- Ergänzung des Feldes ABSN Stelle 016-030, Datensatz DSBE mit der Beschreibung der Prüfung DSBEH50 und deren Fehlertexte
- Ergänzung des Feldes FEKZ Stelle 066-066, Datensatz DSME
- Klarstellung des Feldes DATENSATZ-ID Stelle 084-115, Datensatz DSBE; Art „m“
- Klarstellung des Feldes BBNRAS Stelle 342-356, Datensatz DSBE
- Anpassung Fehlerprüfung und Fehlertext des Feldes FAMILIENNAME Stelle 025-054 Datenbaustein DBMI
- Allgemein: Hinweis zur Übernahme der identischen Fehlertexte und Beschreibungen aus der Anlage: DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog
- Allgemein: Anpassung der bisherigen Kann-Felder an die in der Anlage: DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog eingeführten bedingten Muss-Felder

6 Abkürzungsverzeichnis

ABV	Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen
ABSN	Absendernummer des Erstellers
ABSNER	Absendernummer des Erstellers
BBNRAS	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle
BBNRBV	Betriebsnummer der berufsständischen Versorgungseinrichtung
BBNRKK	Betriebsnummer der Krankenkasse - hier BBNRBV
BBNRVU	Betriebsnummer des Verursachers (Beschäftigungsbetriebes)
BV	Berufsständische Versorgungseinrichtungen
DASBV	DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen (Datenannahmestelle für Meldungen an die BV)
DBAN	Datenbaustein Anschrift
DBBM	Datenbaustein Bestandsabweichung Meldeverfahren
DBEU	Datenbaustein Europäische Versicherungsnummer
DBFE	Datenbaustein Fehler
DBGB	Datenbaustein Geburtsangaben
DBHB	Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag
DBKS	Datenbaustein Knappschaft/See
DBKV	Datenbaustein Krankenversicherung
DBME	Datenbaustein Meldesachverhalt
DBMI	Datenbaustein Mitgliedsidentifikation
DBNA	Datenbaustein Name
DBSO	Datenbaustein Sofortmeldung
DBUV	Datenbaustein Unfallversicherung
DEÜV	Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung
DSBD	Datensatz Betriebsdatenpflege
DSBE	Datensatz BV-Beitragserhebung
DSKO	Datensatz Kommunikation
DSME	Datensatz Meldung (DEÜV-Meldung)
EGA	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt (Sonderzahlungen)
EGAB	Beitragsbemessungsgrundlage aus EGA
EPNR	Betriebsnummer des Empfängers
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
ITSG	Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung
LGA	Laufend gezahltes Arbeitsentgelt
RV	Rentenversicherung
SGB	Sozialgesetzbuch

BV-Datei

(Verzeichnisdatei der berufsständischen Versorgungseinrichtungen)

Dateiname

Der Dateiname ist „**BV<jjjmmtt>.csv**“. Aus dem Dateinamen ist der Stand der letzten Überarbeitung der Datei erkennbar

FormatCode:

Die Datei wird im **ISO 8859-1** Code bereitgestellt

Feld-Länge:

Die Feldlängen sind variabel

Es ist die maximale Feldlänge angegeben

Feld-Typ:

n = numerisch

an = alphanumerisch

Feld-Art:

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

K = Kannangabe

Separatoren (csv):

Felder = Semikolon (; HEX 3B)

Feldinhalte = Komma (, HEX 2C)

Sätze = Wagenrücklauf/Zeilenschaltung (↵ HEX 0D0A)

Schema

Die Datei beginnt mit einem Kopfsatz mit der Kennung **HDR** zur Identifizierung der Datei

Es folgen die Informationen zu jeder teilnehmenden BV

– von jeder die jeweils letzten bis zu drei Sätze – mit der Kennung **BVD**

Zum Abschluss folgt ein Endsatz mit der Kennung **END**

Datensatz HDR

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Kopfsatzes HDR
2	014	an	M	Dateiname <i>DN</i>	Dateiname mit Erstelldatum BV<jjjmmtt>.csv
3	002	n	M	Dateiversion <i>DV</i>	Version der Dateigestaltung 01(-99)
4	009	an	M	Ersteller <i>ERST</i>	Ersteller der Datei ABV/DASBV

Datensatz BVD

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Datensatzes BVD
2	003	n	M	BV-Nummer <i>BVN</i>	ABV Nummer der BV nnn
3	008	n	M	Gültig ab <i>AB</i>	Gültigkeit dieses Datensatzes ab jjjjmmtt
4	001	n	M	BV aktiv <i>AKT</i>	BV im Verfahren aktiv/inaktiv 0 = aktiv 1 = inaktiv
5	005	an	M	Dummy-Mitgliedsnummer <i>DMN</i>	Ersatz-Mitgliedsnummer zu verwenden, wenn individuelle noch fehlt ?<BVN>n (n = Prüfziffer)
6	015	an	m	Betriebsnummer <i>BNR</i>	Betriebsnummer der BV (durch die BA vergeben) nnnnnnnn
7	050	an	M	Kurzbezeichnung der BV <i>KB</i>	Kurzbezeichnung der BV
8	030	an	M	Name 1 BV <i>NA1</i>	Name der BV
9	030	an	K	Name 2 BV <i>NA2</i>	2. Namensteil der BV
10	030	an	K	Name 3 BV <i>NA3</i>	3. Namensteil der BV
11	033	an	K	Straße Hausanschrift <i>STR</i>	Straße der Hausanschrift
12	009	an	K	Hausnr. Hausanschrift <i>HNR</i>	Hausnummer der Hausanschrift
13	005	n	K	Postleitzahl Hausanschrift <i>PLZ</i>	Postleitzahl der Hausanschrift
14	034	an	K	Ort Hausanschrift <i>ORT</i>	Ort der Hausanschrift
15	020	an	K	Postfach <i>PF</i>	Postfach
16	005	n	K	Postleitzahl Postfach <i>PLZPF</i>	Postleitzahl der Postfachanschrift
17	034	an	K	Ort Postfach <i>ORTPF</i>	Ort der Postfachanschrift
18	044	an	K	Meldefilter <i>MF</i>	Schlüsselzahlen der Abgabegründe von DEÜV-Meldungen die unerwünscht sind (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
19	008	n	M	Pflegedatum <i>PDAT</i>	Pflegedatum dieses Datensatzes jjjjmmtt
20	070	an	M	E-Mail <i>MAIL</i>	E-Mail Adresse (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
21	040	an	M	Telefonnummer <i>TEL</i>	Telefonnummer (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
22	040	an	K	Faxnummer <i>FAX</i>	Faxnummer (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
23	007	an	K	Anrede Ansprechpartner <i>ANANSP</i>	Anrede Ansprechpartner F = Frau H = Herr (wenn mehrere NAANSP, durch Komma ohne Leerraum getrennt)
24	050	an	K	Name Ansprechpartner <i>NAANSP</i>	Name Ansprechpartner (wenn mehrere, durch Komma ohne Leerraum getrennt)

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
25	035	an	K	Verwendungszweck 2 VZW2	Angabe im Verwendungszweck 2 bei Überweisungen (ergänzende Angabe zum Verwendungszweck 1)
26	035	an	m	Kontoinhaberin 1 BKIN1	Name als Begünstigte der Bankverbindung 1
27	019	an	m	Kontonr, Bankleitzahl 1 NKTOBLZ1	Kontonummer, Bankleitzahl der Bankverbindung 1 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
28	046	an	m	IBAN, BIC/SWIFT 1 SEPA1	IBAN, BIC/SWIFT der Bankverbindung 1 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
29	027	an	m	Bankname 1 BNAM1	Name des Geldinstituts der Bankverbindung 1
30	035	an	m	Kontoinhaberin 2 BKIN2	Name als Begünstigte der Bankverbindung 2
31	019	an	m	Kontonr, Bankleitzahl 2 NKTOBLZ2	Kontonummer, Bankleitzahl der Bankverbindung 2 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
32	046	an	m	IBAN, BIC/SWIFT 2 SEPA2	IBAN, BIC/SWIFT der Bankverbindung 2 (durch Komma ohne Leerraum getrennt)
33	027	an	m	Bankname 2 BNAM2	Name des Geldinstituts der Bankverbindung 2
34	002	n	m	Regelung Mehrfachbeschäftigung RMB	Schlüssel der Regelung bei Mehrfachbeschäftigung
35	002	n	m	Regelung Altersgrenze RAG	Schlüssel der Regelung zur Altersgrenze

Hinweis zu Feld 25 Verwendungszweck 2:

Als Verwendungszweck 1 wird erbeten

B 12345678Z 123412M 12345678901234567

Dem "B" soll die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes (*BBNRVU*) oder eine abweichende gemäß Kennzeichen Beitragszahlung (*BZ*),

dem "Z" der Zeitraum JahrMonat JJJJMM für den Verarbeitungsmonat (*VEMO*) – auch Kurzform JJMM möglich

und dem "M" bei Einzelüberweisung die Mitgliedsnummer (*MNRBV*) folgen.

Der Verwendungszweck 1 soll keine Leerzeichen enthalten).

Ergänzend dazu kann im Verwendungszweck 2 eine für die Weiterbearbeitung hilfreiche Angabe

erbeten sein. Dies kann eine Konstante oder Variable sein; bei Variable ist deren Bezeichnung in spitzen Klammern angegeben - z.B. <Arbeitnehmername>.

Datensatz END

Feld Nr	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung
1	003	an	M	Kennung <i>KE</i>	Kennung des Endesatzes END
2	014	an	M	Dateiname <i>DN</i>	Dateiname mit Erstelldatum BV<jjjmmtt>.csv
3	004	an	M	Kennung Dateiende <i>DE</i>	Kennung des Dateiendes ENDE

Allgemeine Hinweise zur BV-Datei:

Hinweis zu Format der BV-Datei: Bitte beachten Sie, dass Fremdprogramme (u.a. Excel) bei Aufruf und Speichern der Datei, Inhalte abändern können. In der Folge wäre eine korrekte Nutzung der Datei nicht mehr gewährleistet.

Hinweis zur Format der BV-Datei: Bitte beachten Sie, dass in der BV-Datei für eine berufsständische Versorgungseinrichtung mehrere Datensätze vorliegen können. Da der Inhalt eines Datensatzes keine für eine Abrechnung zeitabhängige Daten (wie z.B. Prozentsätze, Bemessungsgrundlagen, o.ä.) enthält, wird somit immer der letzte gültige Datensatz einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für alle neuen Abrechnungen als auch für Rückrechnungen, unabhängig des „Gültig ab“- Datums, verwendet.

Version der BV-Datei

Dateiversion im Vorlaufsatz bis 01.12.2020 „01“, ab 01.12.2020 Version „02“.

Schlüssel Mehrfachbeschäftigung

Schlüssel	Beschreibung
00	keine Regelung
01	analoge Anwendung des § 22 SGB IV
02	jede Beschäftigung bis zur BBG
99	keine Teilnahme am Arbeitgeberverfahren

Schlüssel Altersgrenze

Schlüssel	Beschreibung
00	keine Regelung
01	Regelaltersgrenze ist das 67. Lebensjahr ohne Übergangstreppe
02	Regelaltersgrenze immer niedriger als § 235 SGB VI
03	ab Geburtsjahrgang 1953 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
04	Altersgrenzen-Übergangsregelung entspricht § 235 SGB VI
05	Regelaltersgrenze immer höher als § 235 SGB VI
06	Regelaltersgrenze ist das 65. Lebensjahr
07	ab Geburtsjahrgang 1951 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
08	Regelaltersgrenze ab Geburtsjahrgang 1958 wie § 235 SGB VI, davor niedriger
09	ab Geburtsjahrgang 1958 entspricht die Regelaltersgrenze § 235 SGB VI; davor niedriger
10	bei Versorgungswerkseintritt bis 31.12.2010 ab Geburtsjahrgang 1955 höher als § 235 SGB VI
11	ab Geburtsjahrgang 1951 Regelaltersgrenze höher als § 235 SGB VI
12	ab Geburtsjahrgang 1955 Regelaltersgrenze höher, 1954 gleich, davor niedriger als § 235 SGB VI
13	Altersgrenzen-Übergangsregelung entspricht § 235 SGB VI ab Geburtsjahrgang 1958; davor niedriger
14	bei Mitgliedschaft bis 31.12.2009 wie § 235 SGB VI, danach 67
15	bei Versorgungswerkseintritt bis 31.12.2009 wie § 235 SGB VI, danach linear 67. Lebensjahr
16	Regelaltersgrenze ist das 67. Lebensjahr ohne Übergangstreppe bei Mitgliedschaft nach dem 31.12.2007; davor 65
17	bis Geburtsjahrgang 1959 wie § 235 SGB VI, danach niedriger
18	in Geburtsjahrgängen 1947-1949 niedriger, 1950 gleich, 1951-1963 höher als § 235 SGB VI
19	Regelaltersgrenze bis Geburtsjahrgang 1958 wie § 235 SGB VI, danach bis 1970 niedriger
20	bei Mitgliedschaftsbeginn vor 1.1.2010 wie § 235 SGB VI, danach 67
21	Regelaltersgrenze gemäß § 235 SGB VI ab Jahrgang 1971, bis Jahrgang 1959 65 Jahre, dazwischen Übergangstreppe
99	keine Teilnahme am Arbeitgeberverfahren

Ergänzung zu Anlage 3 Gem. Rundsch. DEÜV

Übersicht zu meldender Sachverhalte

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Datensatz	Datenbaustein	Personengruppenschlüssel	Abgabegrund	Anmerkung
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Anmeldung (zur neuen BV)	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	101 118 102 119 103 120 105 127 106 140 107 141 108 142 109 143 111 144 112 149 113 150 114 190# 117	13	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.
Wechsel <u>in</u> eine Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung# bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	106* 109* 190#	12	Meldung nur an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.*

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.1 Anmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel <u>aus</u> einer Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung# bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Anmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB DBAN	101 118 102 119 103 120 105 127 106 140 107 141 108 142 109 143 111 144 112 149 113 150 114 190# 117	10/12	Abgabegrund 10 für die Meldung an die zuständige Einzugsstelle, Abgabegrund 12 für die Meldung an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis	Abmeldung (zur bisherigen BV)	DSME	DBME DBNA DBGB	101 118 102 119 103 120 105 127 106 140 107 141 108 142 109 143 111 144 112 149 113 150 114 190# 117	33	Beim Wechsel der berufsständischen Versorgungseinrichtung sind Änderungsmeldungen sowohl gegenüber den berufsständischen Versorgungseinrichtungen als auch der zuständigen Krankenkasse bzw. bei geringfügiger Beschäftigung der Minijob-Zentrale vorzunehmen.

Meldesachverhalt	Art der Meldung	Daten-satz	Daten-baustein	Personen-gruppen-schlüssel	Ab-gabe-grund	Anmerkung
I.2 Abmeldungen für Beschäftigte						
Wechsel <u>aus</u> einer Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung [#] bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB	106* 109* 190 [#]	32	Meldung nur an die Annahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen.*
Wechsel <u>in</u> eine Beschäftigung mit Beitragsgruppe „0000“ ohne Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung [#] bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis mit Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Abmeldung	DSME	DBME DBNA DBGB	101 118 102 119 103 120 105 127 106 140 107 141 108 142 109 143 111 144 112 149 113 150 114 190 [#] 117	30/32	Abgabegrund 30 für die Meldung an die zuständige Einzugsstelle, Abgabegrund 32 für die Meldung an die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

* für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DSME) vor dem 01.01.2010

für Meldungen mit Zeitraumbeginn (ZRBG im DSME) nach dem 31.12.2009

Hinweise (Ergänzung):

7. Meldungen an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen

7a Es sind nur Meldungen mit den Abgabegründen der Anlage 2 zum Anhang 1 – ohne GD 20, 57, 58 und 91 (Wegfall ab 01.01.2016), 92, 94, 95 und 99 – und den Personengruppen der Anlage 3 zum Anhang 1 zu erstatten.

7b Die Datenbausteine ~~DBEU~~, DBUV, DBKS, ~~DBSV~~, ~~DBVR~~, ~~DBRG~~, DBSO und DBKV, ~~DBBM~~ und ~~DBST~~ sind den Meldungen nicht anzufügen.

7c Die Datenbausteine DBNA und DBGB müssen den Meldungen immer angefügt werden, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist.

Übersicht möglicher Kombinationen des Abgabegrundes im Datensatz DSME mit den Datenbausteinen

Hinweise zu

Meldungen an die Datenannahmestelle der berufsständischen Versorgungseinrichtungen mit Abgabegründen 10 – 72 (ohne 17, 20, 37, 57, 58 und 59)

Unabhängig von der Darstellung in der Übersicht muss/darf:

DBNA auch immer dann vorhanden sein, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist,

DBGB auch immer dann vorhanden sein, wenn im DSME in den Stellen 128-147 (AZ-KK) eine Fiktivnummer (Dummy-Mitgliedsnummer) enthalten ist,

DBAN

~~DBEU immer nicht vorhanden sein,~~

DBUV immer nicht vorhanden sein,

DBKS immer nicht vorhanden sein,

DBSV immer nicht vorhanden sein,

DBVR immer nicht vorhanden sein,

DBRG immer nicht vorhanden sein,

DBSO immer nicht vorhanden sein,

DBKV immer nicht vorhanden sein.

~~DBBM immer nicht vorhanden sein.~~

DBST immer nicht vorhanden sein.

Ergänzung zur Anlage DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog in der aktuellen Version

Prüfungen und Fehlerkatalog der Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch DEÜV-Meldungen
(Abweichungen/Ergänzungen hervorgehoben durch Fettdruck in den nachfolgenden Dateiauszügen)

Felddefinitionen:

Typ: an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen;
n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen;
Grundstellung = Null

Art: ~~K = Pflichtangabe, soweit bekannt~~
~~k = Kannangabe~~
M = Mussangabe
m = Mussangabe unter Bedingungen

Hinweise:

Sofern die Bezeichnung **ABSENDERNUMMER** oder **EMPFAENGERNUMMER** in **Großbuchstaben** definiert ist, handelt es sich um das **Feld Absendernummer oder Empfängernummer im jeweils dazugehörigen Datensatz**.

Sofern die Bezeichnung **Absendernummer** in **Kleinbuchstaben** definiert ist, handelt es sich um den **Feldinhalt**. Dieser kann nach § 18n SGB IV, sowohl **eine Betriebsnummer** (Prüfung nach 1.3.2.2 gem. Rundschreiben DEÜV), als auch **eine gesonderte Absendernummer** (Prüfung nach 1.3.2.4 gem. Rundschreiben DEÜV) enthalten.

Vorlaufsatz

Zusätzliche Hinweise zu den „Gemeinsamen Grundsätzen Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV“ sowie den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Jeder erste Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „VOSZ“ enthalten. Fehlernummer: VOSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 105. Fehlernummer: VOSZX99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGBVD = Meldungen der Arbeitgeber	Zulässig ist als Meldung der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur „AGBVD“. Fehlernummer: VOSZX10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen (DEÜV) BVAGD = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber (DEÜV)	
025-039	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER <i>EPNR</i>	<p>Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) die der DASBV „17625773“.</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	<p>Verfahrensmerkmal AGBVD:</p> <p>Inhalt muss mit der Betriebsnummer des Empfängers der Datei übereinstimmen. Fehlernummer: VOSZX30</p> <p>Bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) ist nur die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV zulässig. Fehlernummer: VOSZX35</p> <p>Verfahrensmerkmal BVAGD:</p> <p>Hinweis:</p> <p>Bei Verfahrensmerkmal BVAGD (Vorlaufsatz) wird die ABSENDER-NUMMER (ABSN) aus der gesendeten Datei mit Verfahrensmerkmal AGBVD verwendet. Der Inhalt muss mit der Absendernummer des Erstellers (Vorlaufsatz) aus der gesendeten Datei mit Verfahrensmerkmal AGBVD übereinstimmen.</p>
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	<p>Datum der Erstellung der Datei</p> <p>jjjjmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: VOSZX40</p> <p>Erstelldatum muss logisch richtig und darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei und nicht älter als 3 Monate davor sein. Fehlernummer: VOSZX44</p>

Datensatz Kommunikation

Zusätzliche Hinweise zu den „Gemeinsamen Grundsätzen Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV“ sowie den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	<p>Jeder zweite Satz einer Datenlieferung (der nach dem VOSZ) muss - und nur dieser darf - die Kennung „DSKO“ enthalten. Fehlernummer: DSKOX01</p> <p>Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 zulässig; ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSKOX06</p> <p>bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSKO910</p> <p>Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGBVD“ und „BVAGD“. Fehlernummer: DSKO004</p>
025-039	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER EPNR	<p>Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) die der DASBV „17625773“. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit</p>	<p>Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes EMPFAENGERNUMMER der Datei (EPNR) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX20</p> <p>Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) ist nur die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV zulässig.</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					dem Großbuchstaben „A“ belegt.	
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jjjjmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosek.) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO050 Erstelldatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSKOX10 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSKO054 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft	Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX07 ist es weder „0“ noch „1“ Fehlernummer: DSKO062
063-063	001	n	M	FEHLER- ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO070 Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX08 Heinweis: <i>Im Verfahren BVAGD (VOSZ) dürfen FEKZ und FEAN nur gemeinsam ungleich „0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSKO angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen.</i>
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS- IDENTIFIER MOD-ID	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller der Datei verwendet wurde; er wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen, die das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließen. Fehlernummer: DSKOX84 Erstelldatum der Datei (Feld ED im VOSZ) muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOX86

Datensatz Meldung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	<p>Kennung des Datensatzes DEÜV-Meldung</p> <p>DSME</p>	<p>Jeder Datensatz zwischen dem Datensatz Kommunikation (DSKO) und dem Nachlaufsatz (NCSZ) muss in dem Verfahren AGBVD (VOSZ) die Kennung „DSME“ enthalten. Fehlernummer: DSMEX01</p> <p>Zulässig sind im Feld VFMM im VOSZ nur die Werte „AGBVD“ und „BVAGD“. Fehlernummer: DSME004</p> <p>Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur zulässig die Datensatzlänge 559 + (147 wenn 171 = J) + (125 wenn 172 = J) + (120 wenn 173 = J) + (133 wenn 174 = J). Ist sie um (<FEAN> * 76 wenn 062 = 1) länger Fehlernummer: DSMEX06</p> <p>bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSME910</p> <p>Hinweis: <i>Im Verfahren BVAGD (VOSZ) ist nur die Kennung „DSME“ zulässig.</i></p> <p><i>Bei Rückmeldung im Falle eines Kernprüffehlers ist als Datensatzlänge nur 559</i> + (147 wenn 171 = J) + (125 wenn 172 = J) + (120 wenn 173 = J) + (133 wenn 174 = J) + (<FEAN> * 76 wenn 062 = 1) <i>zulässig.</i></p>
010-024	015	an	M	ABSENDERNUM MER ABSN	<p>Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV)</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Die Aufnahme der Zeile ABSENDERNUMMER wurde eingefügt, da im Verfahren DEÜV zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Prüfung DSMEH50 vorgenommen wird.</p> <p>Verfahrensmerkmal AGBVD</p> <p>#</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	<p>Hinweis: Die Absendernummer muss der BBNRVU entsprechen, sofern sie nicht im Verzeichnis der Meldestellen enthalten ist. Hinweisnummer: DSMEH50</p> <p>Verfahrensmerkmal BVAGD</p> <p>#</p> <p>Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal BVAGD (Vorlaufsatz) wird die ABSENDERNUMMER (ABSND) aus dem gesendeten Datensatz der Datei mit Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) verwendet.</p> <p>Inhalt muss mit der Absendernummer des Erstellers (Vorlaufsatz) aus dem Verfahren AGBVD übereinstimmen.</p>
025-039	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER EPNR	<p>Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) die Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p>	<p>Verfahrensmerkmal AGBVD</p> <p>Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSME030</p> <p>Bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Muss der zur MNRBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen (BV Datei). Fehlernummer: DSMEX22</p> <p>Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV Datei). Fehlernummer: DSMEX23</p> <p>Verfahrensmerkmal BVAGD</p> <p>Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Betriebsnummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</p> <p>Prüfung gem. 1.3.2.2 des</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.	Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSME030 <i>Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i> Prüfung gem. 1.3.2.4 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSME034 Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal BVAGD (Vorlaufsatz) wird die ABSENDERNUMMER (ABSN) aus dem gesendeten Datensatz der Datei mit Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) verwendet. Inhalt muss mit der Absendernummer des Erstellers (Vorlaufsatz) aus dem Verfahren AGBVD übereinstimmen.
040-041	001	n	M	VERSIONS-NR VSNR	Versionsnummer des übermittelten Datensatzes 01 - 99	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME040 <i>Zulässig ist nur der Wert „09“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.</i> Fehlernummer: DSME042
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ FEKZ	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 3 = Hinweis für den Arbeitgeber	Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ oder „3“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSME07 <i>ist es weder „0“, „1“ noch „3“</i> Fehlernummer: DSME062
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSME070 Im Verfahren AGBVD (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSME08 Hinweis: <i>Im Verfahren BVAGD (VOSZ) dürfen FEKZ und FEAN nur gemeinsam ungleich „0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSME angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen.</i>
093-112	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER AZ-VU	Dieses Feld steht dem Verursacher zur Verfügung;	Wenn in MNRBV (Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wird, darf der Feldinhalt nicht leer sein Fehlernummer: DSME088

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>im Datenaustauschverfahren AGBVD (Vorlaufsatz) z.B. Aktenzeichen / Personalnummer des Beschäftigten</p> <p>Wenn in MNRBV (Stellen 128-147) die Dummy-Mitgliedsnummer verwendet wird, muss dieses Feld mit der Personalnummer beim Arbeitgeber ausgefüllt werden</p>	
113-127	015	an	M	BBNR-BERUFSSTANDE-VERSORGUNGSEINR <i>BBNRBV</i>	<p>Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSME170</p> <p>Feldinhalt muss bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) dem des Feldes Absendernummer des Empfängers des Datensatzes (EPNR; Stellen 025-039) entsprechen. Fehlernummer: DSME176</p>
128-147	020	an	M	MITGLIEDSNUMMER-BV <i>MNRBV</i>	<p>Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die Dummy-Mitgliedsnummer für diese BV verwendet werden (?<BVN><Prüfziffer>). In diesem Fall müssen AZ-VU (Stellen 093-112) ausgefüllt und die DBNA und DBGB hinzugefügt werden</p>	<p>Die Mitgliedsnummer muss vorhanden sein. Fehlernummer: DSMEX81</p> <p>Mitgliedsnummer muss dem Format einer MNRBV-AGV entsprechen. Fehlernummer: DSMEX82</p> <p>Prüfziffer der Mitgliedsnummer muss zutreffen. Fehlernummer: DSMEX84</p> <p>Die Verwendung der Dummy-Mitgliedsnummer ist ausschließlich bei Anmeldungen (Abgabegrund 10, 11, 12 und 13 - Stelle 166-167) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (Abgabegrund 40 - Stelle 166-167) zulässig. Fehlernummer: DSMEX87</p>
172-172	001	an	M	MM-NAME <i>MMNA</i>	<p>Datenbaustein DBNA – Name vorhanden:</p> <p>N = keine Namensdaten J = Namensdaten vorhanden</p>	<p>Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME270</p> <p>Wenn in MNRBV die Dummy-Mitgliedsnummer enthalten ist, muss der Feldinhalt „J“ sein. Fehlernummer: DSMEX90</p> <p>Bei MMNA = „J“ muss der Datenbaustein-DBNA - Name vorhanden sein. Fehlernummer: DSME931</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
173-173	001	an	M	MM-GEBNAME <i>MMGB</i>	Datenbaustein DBGB – Geburtsangaben vorhanden: N = keine Geburts- angaben J = Geburtsangaben vorhanden	Zulässig ist „N“ oder „J“. Fehlernummer: DSME280 Wenn in MNRBV die Dummy-Mitglieds- nummer enthalten ist, muss der Feldinhalt „J“ sein. Fehlernummer: DSME91 Bei MMGB = „J“ muss der Datenbaustein- DBGB – Geburtsangaben vorhanden sein. Fehlernummer: DSME932
175-175	001	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).
176-176	001	an	M	MM-UVDATEN <i>MMUV</i>	Datenbaustein DBUV – Unfallversicherung vorhanden: N = keine Angaben zur Unfallversicherung J = Angaben zur- Unfallversicherung vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME95
177-177	001	an	M	MM-KNV-SEE <i>MMKS</i>	Datenbaustein DBKS – Knappschaft/See vorhanden: N = keine Knappschaft/ See-Daten J = Knappschaft-/See- Daten vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME96
184-184	001	an	M	MM-SOFORT <i>MMSO</i>	Datenbaustein DBSO – Sofortmeldung vorhanden: N = keine Sofortmel- dung J = Sofortmeldung vor- handen	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME92
189-189	001	an	M	MM-KVDATEN <i>MMKV</i>	Datenbaustein DBKV – Krankenversicherungs- daten vorhanden: N = keine Krankenver- sicherungsdaten J = Krankenversicher- ungsdaten vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME97
211-211	001	an	M	MM- STEUERDATEN <i>MMST</i>	Datenbaustein DBST – Steuerdaten vorhanden: N = keine Steuerdaten vorhanden J = Steuerdaten vorhanden	Bei Meldungen ungleich Stornierung (KENNZST im DBME =“N“) ist nur „N“ zulässig. Fehlernummer: DSME93

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
339-353	015	an	M	HAUPTBE- TRIEBSNUMMER HABBNR	Die Hauptbetriebsnummer des Arbeitgebers. Hinweis: Die Hauptbetriebsnummer qualifiziert den Arbeitgeber als Beitragschuldner. Insofern ist hier die Betriebsnummer anzugeben, unter der die Sozialversicherungsbeiträge für diesen Arbeitnehmer nachgewiesen werden sollen.	Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVD“) mit einem Meldezeitraum ab 01.01.2023 (ZRBG im DBME > 20221231) ist die Grundstellung (Leerzeichen) unzulässig. Fehlernummer: DSME700 Sofern eine Betriebsnummer anzugeben ist, ist diese gemäß Ziffer 1.3.2.2 zu prüfen. Fehlernummer: DSME702
354-360	007	an	M	RESERVE	Reservefeld	Zulässig ist nur die Grundstellung (Leerzeichen).
360-360	001	an	M	MM-BMDATEN MMBM	Datenbaustein DBBM – Bestandsabweichung Meldeverfahren vorhanden: N – keine Bestandsabweichung vorhanden J – Bestandsabweichung vorhanden	Zulässig ist nur „N“. Fehlernummer: DSME657

Hinweis zu Stellen 062 und 063 Kennzeichen für fehlerhaft und Fehleranzahl: wurde mit Fehlerbausteinen gemeldet, werden diese entfernt.

Hinweis zu Feld 113-127 BBNR-BV: In der Webpräsenz www.dasbv.de sind eine ladbare Datei der berufsständischen Versorgungseinrichtungen (BV Datei) als Teilnehmer an diesem Verfahren (ladbar unter www.dasbv.de/fileadmin/download/bvdatei) und die Spezifikation dazu verfügbar. Die BV Datei enthält auch die Betriebsnummern.

Hinweis zu Feld 128-147 MITGLIEDSNUMMER-BV: Die Spezifikation der Mitgliedsnummer bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (MNRV-AGV) und das Prüfziffernverfahren dazu sind als Dokument in der Webpräsenz www.dasbv.de verfügbar.

Die Dummy-Mitgliedsnummer für jede berufsständische Versorgungseinrichtung findet sich in der BV Datei (siehe Hinweis zu Feld 113-127), wie auch die Spezifikation dazu, ebenfalls in der Webpräsenz zur Verfügung steht.

Hinweis zu Feldern 172-173 Datenbausteine DBNA und DBGB: Mussten diese Datenbausteine nur wegen Verwendung der Dummy-Mitgliedsnummer hinzugefügt werden (siehe Stellen 128-147) – nicht gemäß „Gemeinsames Rundschreiben zur DEÜV, Anlage 4“

– müssen die daraus resultierenden Kernprüffehler ignoriert werden – siehe „Zu ignorierende Kernprüffehler“.

~~Hinweis zu Feld 360-360 MM-BMDATEN: Nach den „Gemeinsame Grundsätze für Bestandsprüfungen nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 SGB IV“ wird die Prüfung von Meldungen nach § 28a Absatz 1 SGB IV ausschließlich durch die Annahmestellen der Krankenkassen vorgenommen. Meldungen nach § 28a Absatz 10 SGB IV werden nicht geprüft. Das Feld MMBM für den Datenbaustein Bestandsabweichung Meldedaten (DBBM) wurde zur Vervollständigung mit in den DSME aufgenommen. Das Feld MMBM wird immer mit „N“ belegt.~~

~~Das Feld MMBM für den Datenbaustein Bestandsabweichung Meldedaten (DBBM) muss seit 01.01.2018 im Datensatz DSME für Meldungen an Krankenkassen und berufsständische Versorgungseinrichtungen geliefert werden (Anlage 9.4 in der Version 4.01). Bisher wurde das Feld nicht in den Spezifikationen der DEÜV Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen aufgeführt. Dies wurde nun vorgenommen. Das Merkmal wird seit 01.01.2018 bei Meldungen an berufsständische Versorgungseinrichtungen mit „N“ belegt werden.~~

Allgemeiner Hinweis: Die Fehlerprüfungen und deren Beschreibung wurden analog der Anlage: DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog in der aktuellen Version übernommen.

(<https://www.gkv-datadictionary.de/veroeffentlichung/static/index.html>)

Nachlaufsatz

Zusätzliche Hinweise zu den „Gemeinsamen Grundsätzen Kommunikation nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV“ sowie den „Gemeinsamen Grundsätzen Technik nach § 95 SGB IV“ in der jeweils geltenden Fassung:

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Jeder letzte Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „NCSZ“ enthalten. <u>Fehlernummer: NCSZX01</u> Zulässig ist nur die Satzlänge 63. <u>Fehlernummer: NCSZX99</u>
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaustausch es sich handelt: AGBVD = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtung en (DEÜV) BVAGD = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtung en an die Arbeitgeber (DEÜV)	Inhalt muss gleich dem im Feld VFMM im Vorlaufsatz sein. <u>Fehlernummer: NCSZX10</u>
025-039	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER EPNR	Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) die der DASBV „17625773“. (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).	Inhalt muss gleich dem im Feld EMPFAENGERNUMMER (EPNR) im Vorlaufsatz sein. <u>Fehlernummer: NCSZX30</u> Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal AGBVD (Vorlaufsatz) ist nur die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.	

Fehlerkatalog (Ergänzung)

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
VOSZ	X40	Zulässig sind nur numerische Zeichen	Zulässig sind nur numerische Zeichen
VOSZ	X44	DATUM-ERSTELLUNG unlogisch/gegen Verarbeitungsdatum fehlerhaft	Das Erstelldatum ist unlogisch, jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei oder älter als 3 Monate davor
DSKO	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSKO dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSKO	X07	FEHLER-KENNZ ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X08	FEHLER-ANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X10	DATUM-ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Zeitpunkt Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das im Vorlaufsatz sein
DSKO	X84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm, das das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließt, zugelassen.
DSME	700	Die Grundstellung im Feld HABBNR ist unzulässig	Bei Meldungen ungleich Stornierungen der Arbeitgeber mit einem Meldezeitraum ab 01.01.2023 ist die Grundstellung, (Leerzeichen) unzulässig
DSME	702	HABBNR fehlerhaft (Ziffer 1.3.2.2 des Gem. Rundschreibens)	Die Hauptbetriebsnummer ist nicht nach den Regeln der Ziffer 1.3.2.2 des Gemeinsamen Rundschreibens aufgebaut
DSME	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSME dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSME	X07	FEHLER-KENNZ ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSME	X08	FEHLER-ANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSME	X22	EMPFAENGERNUMMER passt nicht zur Mitgliedsnummer	Bei der angegebenen Absendernummer muss es sich um die zur Mitgliedsnummer gehörende Betriebsnummer einer berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSME	X23	EMPFAENGERNUMMER nicht aktiv	Bei der angegebenen Absendernummer muss es sich um die einer im Verfahren aktiven

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
			berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSME	X81	MITGLIEDSNUMMER-BV fehlt	Die Mitgliedsnummer muss vorhanden sein
DSME	X82	MITGLIEDSNUMMER-BV ungültiges Format	Die Mitgliedsnummer muss dem definierten Format einer MNRBV-AGV entsprechen
DSME	X84	MITGLIEDSNUMMER-BV ungültige Prüfziffer	Die Prüfziffer der übermittelten Mitgliedsnummer muss zutreffen
DSME	X87	DUMMY-MITGLIEDSNUMMER ist nur bei Anmeldung zulässig	Die Verwendung der Dummy-Mitgliedsnummer ist nur bei Anmeldung (Abgabegrund 10, 11, 12 und 13) oder bei gleichzeitiger An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung (Abgabegrund 40) zulässig
DSME	X88	AKTENZEICHEN-VERURSACHER - die Personalnummer fehlt	Zu einer Dummy-Mitgliedsnummer muss die Personalnummer vorhanden sein
DSME	X90	DBNA VORHANDEN nicht Ja	Bei Nutzung der Dummy-Mitgliedsnummer (MNRBV = ?<BVNR><PRZ>), muss der Datenbaustein Name vorhanden sein
DSME	X91	DBGB VORHANDEN nicht Ja	Bei Nutzung der Dummy-Mitgliedsnummer (MNRBV = ?<BVNR><PRZ>), muss der Datenbaustein Geburtsangaben vorhanden sein
DSME	X92	DBSO VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Sofortmeldung muss „N“ sein
DSME	X93	DBST VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Steuerdaten muss „N“ sein
DSME	X95	DBUV VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Unfallversicherung muss „N“ sein
DSME	X96	DBKS VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Knappschaft/See muss „N“ sein
DSME	X97	DBKV VORHANDEN nicht Nein	Das Merkmal zum Datenbaustein Krankenversicherungsdaten muss „N“ sein
DSME	H50	BBNRVU - Absendernummer nicht im Verzeichnis der Meldestellen	Die BBNRVU muss der Absendernummer entsprechen, sofern Sie nicht im Verzeichnis der Meldestellen enthalten ist.
NCSZ	X01	KENNUNG ungleich NCSZ	Die Kennung muss „NCSZ“ sein
NCSZ	X10	VERFAHRENS-MERKMAL ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Verfahrensmerkmal muss mit dem des Vorlaufsatzes identisch sein
NCSZ	X30	EMPFAENGERNUMMER ungleich der im Vorlaufsatz	Die Empfängernummer im Datensatz muss mit der des Vorlaufsatzes identisch sein
NCSZ	X99	SATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Satzlänge 63
DATE	X09	ZEICHENCODES in Datei unterschiedlich	Innerhalb einer Datei darf nur ein Zeichen-code verwendet werden (Standard ISO 8859-1)

Auszug aus der Anlage 17 Gem. Rundsch. DEÜV

Datenannahmestellen von Meldungen nach der DEÜV

Ausschließlich für Meldungen an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen;

Hinweis: es erfolgt keine Weiterleitung an andere Datenannahmestellen.

Betriebs- Nummer	DEÜV-Annahmestelle	Straße bzw. Postfach	Postanschrift		Kontaktadresse der Datenannahmestelle
			PLZ	Ort	
17625773	DASBV Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH	Reinhardtstraße 45	10117	Berlin	Tel.: 030 / 2759-000-0 Fax: 030 / 2759-000-10 E-Mail: info@dasbv.de

Hinweis: Die Annahme der Daten erfolgt ausschließlich über den GKV-Kommunikationsserver.

Prüfungen und Fehlerkatalog der Datensätze und -bausteine zum Datenaustausch BV-Beitragserhebung

Felddefinitionen:

Typ: an = alphanumerisches Feld, linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen;
Grundstellung = Leerzeichen;

n = numerisches Feld, rechtsbündig mit führenden Nullen;
Grundstellung = Null

n mit x NK = numerisches Feld analog n, jedoch mit x Nachkommastellen

Art: ~~K = Pflichtangabe, soweit bekannt~~

~~k = Kannangabe~~

M = Mussangabe

m = Mussangabe unter Bedingungen

Hinweise:

Sofern die Bezeichnung **ABSENDERNUMMER** oder **EMPFAENGERNUMMER** in **Großbuchstaben** definiert ist, handelt es sich um das **Feld Absendernummer oder Empfänger Nummer im jeweils dazugehörigen Datensatz**.

Sofern die Bezeichnung **Absendernummer in Kleinbuchstaben** definiert ist, handelt es sich um den **Feldinhalt**. Dieser kann nach § 18n SGB IV, sowohl **eine Betriebsnummer** (Prüfung nach 1.3.2.2 gem. Rundschreiben DEÜV), als auch **eine gesonderte Absendernummer** (Prüfung nach 1.3.2.4 gem. Rundschreiben DEÜV) enthalten.

Vorlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Vorlaufsatzes VOSZ	Jeder erste Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „VOSZ“ enthalten. Fehlernummer: VOSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 105. Fehlernummer: VOSZX99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaus- tausch es sich handelt AGBVB = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Ver- sorgungseinrichtungen (Beitragserhebung)	Zulässig ist als Meldung der Arbeitgeber an die berufsständischen Versorgungseinrichtungen nur AGBVB. Fehlernummer: VOSZX10

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					BVAGB = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtungen an die Arbeitgeber (Beitragserhebung)	
010-024	015	an	M	ABSENDER- NUMMER ABS _N	<p>Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV)</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	<p>Verfahrensmerkmal AGBVB:</p> <p><i>Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Betriebsnummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i></p> <p>Bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren (DEÜV und damit auch BV Beitragserhebung) <u>zugelassene Betriebsnummer</u> eines Arbeitgebers/Dienstleisters handeln. Fehlernummer: VOSZX20</p> <p><i>Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i></p> <p>Bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) muss es sich um eine zum maschinellen Meldeverfahren (DEÜV und damit auch BV Beitragserhebung) <u>zugelassene, gesonderte Absendernummer</u> eines Arbeitgebers/Dienstleisters handeln. Fehlernummer: VOSZX25</p> <p>Verfahrensmerkmal BVAGB:</p> <p>Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal BVAGB (Vorlaufsatz) wird die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV verwendet.</p>
025-039	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER EP _{NR}	<p>Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) die der DASBV „17625773“.</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte</p>	<p>Verfahrensmerkmal AGBVB:</p> <p>Bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) ist nur die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV zulässig. Fehlernummer: VOSZX35</p> <p>Verfahrensmerkmal BVAGB:</p> <p>Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal BVAGB (Vorlaufsatz) wird die ABSENDERNUMMER (ABS_N) aus der gesendeten Datei mit Verfahrensmerkmal AGBVB verwendet. Inhalt muss mit der Absendernummer des Erstellers (Vorlaufsatz) aus der</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	gesendeten Datei mit Verfahrensmerkmal AGBVB übereinstimmen.
040-047	008	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	<p>Datum der Erstellung der Datei</p> <p>jjjjmmtt</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZX40 Erstelldatum muss logisch richtig und darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei und nicht älter als 3 Monate davor sein.</p> <p>Fehlernummer: VOSZX44</p>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR <i>DTNR</i>	<p>Dateifolgenummer des Erstellers (ABSN) an den Empfänger (EPNR) im Verfahren (VFMM)</p> <p>000001-999999</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen.</p> <p>Fehlernummer: VOSZX50 Es muss sich um die zulässige Dateifolgenummer handeln (lückenlos aufsteigend je selber Kombination ABSN, EPNR, VFMM).</p> <p>Fehlernummer: VOSZX52</p>
054-103	050	an	m	NAME-ABSENDER <i>NAAB</i>	Kurzbezeichnung des Erstellers	Keine Prüfung
104-105	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERN</i>	<p>Versionsnummer des Vorlaufsatzes</p> <p>01(-99)</p>	<p>Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer.</p> <p>Fehlernummer: VOSZX72</p>

Datensatz Kommunikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes Kommunikation DSKO	Jeder zweite Satz einer Datenlieferung (der nach dem VOSZ) muss - und nur dieser darf - die Kennung „DSKO“ enthalten. Fehlernummer: DSKOX01 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 zulässig; ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSKOX06 bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSKO910 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 415 + (<FEAN> * 76) zulässig).
005-009	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV Beitragserhebung	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „BVBEI“ zulässig. Fehlernummer: DSKO005 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur „BVBEI“ zulässig).
010-024	015	an	M	ABSENDER- NUMMER ABSN	Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.	Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes ABSENDERNUMMER der Datei (ABSN) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX15 Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal BVAGB (Vorlaufsatz) ist nur die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV zulässig.

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
025-039	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER <i>EPNR</i>	<p>Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) die der DASBV „17625773“.</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	<p>Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes EMPFAENGERNUMMER der Datei (EPNR) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX20</p> <p>Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) ist nur die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV zulässig.</p>
040-041	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	<p>Versionsnummer des Datensatzes Kommunikation 04(-99)</p>	<p>Gültig ist die Version „04“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSKO042</p>
042-061	020	n	M	DATUM- ERSTELLUNG <i>ED</i>	<p>Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes</p> <p>jjjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosek.)</p> <p>(Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO050 Erstelldatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO052 Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSKOX10 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSKO054 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSKO056</p>
062-062	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	<p>Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist</p>	<p>Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ (wird auf „0“ gesetzt)</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft</p>	<p>Fehlernummer: DSKOX07 ist es weder „0“ noch „1“ Fehlernummer: DSKO062</p>
063-063	001	n	M	FEHLER-ANZAHL FEAN	<p>Anzahl der Fehler des Datensatzes</p> <p>0-9</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSKO070 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSKOX08 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) dürfen FEKZ und FEAN nur gemeinsam ungleich „0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSKO angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen).</p>
064-078	015	an	M	ABSENDER NUMMER-ERSTELLER ABSNER	<p>Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV)</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	<p>Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes ABSENDERNUMMER der Datei (ABSN) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSKOX80</p> <p>Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal AGBVB Identisch mit der Absendernummer des Erstellers der Datei (Stellen 010-024)</p>
079-085	007	an	M	PRODUKT-IDENTIFIER PROD-ID	<p>Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller der Datei verwendet wurde; er wird von der ITSG für jede(s) systemuntersuchte Programm/ Ausfüllhilfe vergeben</p>	<p>Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen. Fehlernummer: DSKOX82</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
086-093	008	an	M	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das vom Ersteller der Datei verwendet wurde; er wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen, die das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließen. Fehlernummer: DSKOX84 Erstelldatum der Datei (Feld ED im VOSZ) muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSKOX86
094-123	030	an	M	NAME1-ABSENDER <i>NAME1</i>	Name des Erstellers der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO500
124-153	030	an	m	NAME2-ABSENDER <i>NAME2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	Keine Prüfung
154-183	030	an	m	NAME3-ABSENDER <i>NAME3</i>	Dritter Namensbestandteil des Erstellers der Datei	Keine Prüfung
184-193	010	an	M	PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO530
194-227	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Ort des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO540
228-260	033	an	m	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Straße des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung
261-269	009	an	m	HAUS-NR-BETRIEB <i>NR</i>	Hausnummer des Betriebssitzes des Erstellers der Datei	Keine Prüfung
270-270	001	an	M	ANREDE-ANSPRECH PARTNER <i>ANR-AP</i>	Geschlecht für die Anrede des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei M = Männlich W = Weiblich	Zulässig sind nur „M“ oder „W“. Fehlernummer: DSKO570
271-300	030	an	M	NAME-ANSPRECH PARTNER <i>NAME-AP</i>	Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO580
301-320	020	an	M	TELEFON-ANSPRECH PARTNER <i>TEL-AP</i>	Rufnummer (DIN 5008) des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO590
321-340	020	an	m	FAX-ANSPRECH PARTNER <i>FAX-AP</i>	Faxrufnummer (DIN 5008) des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei	Keine Prüfung
341-410	070	an	M	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE <i>EMAIL-AP</i>	E-Mailadresse des Empfängers der Protokolle beim Ersteller der Datei	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSKO605 Zulässig sind Ausrufungszeichen, Anführungszeichen, Nummernzeichen,

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Dollar, Prozent, kommerzielles Und, Apostroph, runde Klammer auf, runde Klammer zu, Stern, plus, Komma, Bindestrich, Punkt, Schrägstrich, Ziffern 0 – 9, Doppelpunkt, Semikolon, kleiner als, gleich, größer als, Fragezeichen, Paragraph (§), AT-Zeichen (@), Großbuchstaben (A – Z, Ä, Ö, Ü), Zirkumflex, Unterstreichung, Gravis, Kleinbuchstaben (a – z, ä, ö, ü).</p> <p>Fehlernummer: DSKO610 Das Zeichen „@“ oder „\$“ muss einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nur einmal vorhanden sein. Das Zeichen „@“ oder „\$“ darf nicht am Anfang oder am Ende des Feldes vorhanden sein.</p> <p>Fehlernummer: DSKO612 Anmerkung: Das Zeichen „@“ ist unter DOS, Windows und UNIX zu verwenden. Das Zeichen „\$“ gilt für Host-Anwender (mangels AT-Zeichen im EBCDIC- und 7-Bit-Code). Die hexadezimale Verschlüsselung entspricht in beiden Fällen x'40'.</p>
Steuerung der Verarbeitungsbestätigungen und Fehlermeldungen						
411-415	005	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur die Grundstellung Fehlernummer: DSKO900
Daten zum Fehlersachverhalt						
416-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	Dürfen im Verfahren AGBVB (VOSZ) nicht vorkommen (siehe KE, FEKZ und FEAN). (Werden beim Import gelöscht und gegebenenfalls durch das Prüfprogramm erzeugt).

Datensatz BV-Beitragserhebung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Daten zur Steuerung						
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datensatzes BV-Beitragserhebung DSBE	Jeder Datensatz zwischen dem Datensatz Kommunikation (DSKO) und dem Nachlaufsatz (NCSZ) muss in dem Verfahren AGBVB (VOSZ) die Kennung „DSBE“ enthalten. Fehlernummer: DSBE01 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur die Datensatzlänge 447 + (153 wenn 444 = J) + (13 wenn 445 = J) zulässig ist sie um (<FEAN> * 76) länger Fehlernummer: DSBE06 bei anders abweichender Länge Fehlernummer: DSBE910 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist nur die Kennung „DSBE“ zulässig. Als Datensatzlänge ist nur 447 + (153 wenn 444 = J) + (13 wenn 445 = J) + (<FEAN> * 76))
005-006	002	n	M	VERSIONS-NR VERNDRS	Versionsnummer des Datensatzes BV Beitragserhebung 01(-99)	Gültig ist die Version „05“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: DSBE042
007-008	002	n	M	RESERVE	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur Grundstellung Fehlernummer: DSBE632
009-010	002	n	M	VERSIONS-NR-KP VERNRP	Versionsnummer des angewendeten Kernprüfprogramms. 01(-99)	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) sind „Leerzeichen“, „00“ (und „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer) zulässig. Fehlernummer: DSBE555 Hinweis: Im Verfahren BVAGB (VOSZ) ist aktuell nur „01“ zulässig.
011-015	005	an	M	VERFAHREN VF	Verfahren, für das der Datensatz bestimmt ist BVBEI = BV-Beitragserhebung	Zulässig ist nur „BVBEI“. Fehlernummer: DSBE005
016-030	015	an	M	ABSENDER-NUMMER ABSN	Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Verfahrensmerkmal AGBVB und BVAGB <i>Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Betriebsnummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i> Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE020

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					<p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	<p><i>Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i></p> <p>Prüfung gem. 1.3.2.4 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE024</p> <p>Allgemein Feldinhalt muss identisch sein mit dem des Feldes ABSENDERNUMMER der Datei (ABSN) aus dem Vorlaufsatz. Fehlernummer: DSBE015</p> <p>Hinweis: Die Absendernummer muss der BBNRVU entsprechen, sofern sie nicht im Verzeichnis der Meldestellen enthalten ist. Hinweisnummer: DSBEH50</p>
031-045	015	an	M	EMPFAENGER-NUMMER <i>EPNR</i>	<p>Absendernummer des Empfängers (Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) die Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung.</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p>	<p>Verfahrensmerkmal AGBVB</p> <p>Bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung. Muss der zur MNRBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen (BV Datei). Fehlernummer: DSBE022</p> <p>Die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV Datei). Fehlernummer: DSBE023</p> <p><i>Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Betriebsnummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i> Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE030</p> <p>Verfahrensmerkmal BVAGB</p> <p><i>Bei Angabe einer 8-stelligen numerischen Betriebsnummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i> Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE030</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.	<i>Bei Angabe einer alphanumerischen gesonderten Absendernummer sind die folgenden Prüfungen durchzuführen:</i> Prüfung gem. 1.3.2.4 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE034 Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal BVAGB (Vorlaufsatz) wird die ABSENDERNUMMER (ABSN) aus dem gesendeten Datensatz der Datei mit Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) verwendet. Inhalt muss mit der Absendernummer des Erstellers (Vorlaufsatz) aus dem Verfahren AGBVB übereinstimmen.
046-065	020	n	M	DATUM-ERSTELLUNG <i>ED</i>	Zeitpunkt der Erstellung des Datensatzes jjjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosek.) (Wert > 0 in den letzten 6 Stellen optional)	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE050 Erstelldatum muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBE052 Erstelldatum darf nicht jünger als das Erstelldatum (ED) im VOSZ sein. Fehlernummer: DSBEX10 Erstelldatum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger sein. Fehlernummer: DSBE054 Uhrzeit muss logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBE056
066-066	001	n	M	FEHLER-KENNZ <i>FEKZ</i>	Kennzeichnung, ob der Datensatz fehlerhaft ist 0 = Datensatz fehlerfrei 1 = Datensatz fehlerhaft 3 = Hinweis für den Arbeitgeber	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist es „1“ oder „3“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSBEX07 ist es weder „0“, „1“ noch „3“ Fehlernummer: DSBE062 (Im Verfahren BVAGB (VOSZ) sind „0“ und „1“ zulässig).
067-067	001	n	M	FEHLER-ANZAHL <i>FEAN</i>	Anzahl der Fehler des Datensatzes 0-9	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE070 Im Verfahren AGBVB (VOSZ) ist nur „0“ zulässig; ist sie „> 0“ (wird auf „0“ gesetzt) Fehlernummer: DSBEX08 Anmerkung: Im Verfahren BVAGB (VOSZ) dürfen FEKZ und FEAN nur gemeinsam ungleich „0“ sein; FEAN (1-9) muss dann der Anzahl der dem DSBE angehängten Fehlerbausteine (DBFE) entsprechen.
068-068	001	a	M	<i>RESERVE</i>	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur Grundstellung (Leerzeichen) Fehlernummer: DSBE633

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
069-075	007	an	m	PRODUKT-IDENTIFIER <i>PROD-ID</i>	Produkt-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird von der ITSG eindeutig für jedes systemuntersuchte Programm vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Produkt-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBE82 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSBE635
076-083	008	an	m	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER <i>MOD-ID</i>	Modifikations-Identifizier des geprüften Softwareproduktes, das beim Ersteller der Datei eingesetzt wird. Sie wird je geprüfter Produktversion von der ITSG vergeben.	Zulässig sind nur die von der ITSG vergebenen und gültigen Modifikations-Identifikationen oder die Grundstellung (Leerzeichen). Fehlernummer: DSBE84 Das Erstellungsdatum der Datei muss im Gültigkeitszeitraum der PROD-ID und MOD-ID einschließlich der Karenzzeit liegen. Fehlernummer: DSBE86 Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig. Fehlernummer: DSBE640
084-115	032	an	m	DATENSATZ-ID <i>DS-ID</i>	Eindeutige Kennzeichnung des Datensatzes durch den Ersteller	Bei Meldungen der Arbeitgeber sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig. Fehlernummer: DSBE645
116-135	020	n	m	DATUM-VERARBEITUNG <i>VD</i>	Zeitpunkt der Verarbeitung des Datensatzes jhjmmmtt (Datum) hhmmss (Uhrzeit) msmsms (Mikrosekunde) (Wert > 0 in letzten 6 Stellen optional) Datum wird durch die DASBV bei der Verarbeitung gesetzt	Zulässig ist die Grundstellung (Nullen) oder ein logisch richtiges Datum. Fehlernummer: DSBE620 Bei Meldungen ungleich Grundstellung darf das Verarbeitungsdatum nicht älter als das Erstellungsdatum (ED) sein. Fehlernummer: DSBE622 Bei Meldungen ungleich Grundstellung muss die Uhrzeit logisch richtig sein. Fehlernummer: DSBE624
Daten zur Identifikation						
136-165	030	an	M	NAME1-ARBEITGEBER <i>NA1</i>	Name des Arbeitgebers	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE115
166-195	030	an	m	NAME2-ARBEITGEBER <i>NA2</i>	Zweiter Namensbestandteil des Arbeitgebers	Keine Prüfung
196-225	030	an	m	NAME3-ARBEITGEBER <i>NA3</i>	Dritter Namensbestandteil des Arbeitgebers	Keine Prüfung
226-258	033	an	m	STRASSE-BETRIEB <i>STR</i>	Straße des Beschäftigungsbetriebes	Keine Prüfung

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
259-267	009	an	m	HAUS-NR-BERTIEB <i>HNR</i>	Hausnummer des Beschäftigungsbetriebes	Keine Prüfung
268-272	005	n	M	PLZ-BETRIEB <i>PLZ</i>	Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebes	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE117
273-306	034	an	M	ORT-BETRIEB <i>ORT</i>	Ort des Beschäftigungsbetriebes	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE118
307-326	020	an	m	AKTENZEICHEN-VERURSACHER <i>AZ-VU</i>	Steht dem Verursacher zur Verfügung z.B. Personalnummer	Keine Prüfung
327-341	015	an	M	BBNR-VERURSACHER <i>BBNRVU</i>	Betriebsnummer des Verursachers des Datensatzes; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz) die Nummer des Beschäftigungsbetriebes (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Im Verfahren AGBVB (VOSZ) die Nummer des Beschäftigungsbetriebes. Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE142 Muss in der Datei der Beschäftigungsbetriebe vorhanden sein. Fehlernummer: DSBEX58
342-356	015	an	m	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE <i>BBNRAS</i>	Betriebsnummer der Abrechnungsstelle; im Datenaustauschverfahren AGBVB (Vorlaufsatz), wenn abweichend vom Beschäftigungsbetrieb (BBNRVU), z.B. die Nummer der Zentrale oder des Steuerberaters/Dienstleisters (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Wenn nicht leer, Prüfung gem. 1.3.2.2 des Gem. Rundschrb. DEÜV. Fehlernummer: DSBE190 Wenn nicht leer, muss in der Datei der Beschäftigungsbetriebe vorhanden sein. Fehlernummer: DSBEX59
357-371	015	an	M	BBNR-BERUFSTÄNDISCHE-VERSORGUNGSEINRICHTUNG <i>BBNRBV</i>	Betriebsnummer der für den Beschäftigten zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn	Feldinhalt muss bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) dem des Feldes Absendernummer des Empfängers des Datensatzes (EPNR; Stellen 031-045) entsprechen. Fehlernummer: DSBE176 Hinweis: Sie muss der zur MNRBV (ABV Nr.) gehörenden entsprechen und die berufsständische Versorgungseinrichtung muss im Verfahren aktiv sein (BV-Datei).

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
372-388	017	an	M	MITGLIEDS NUMMER-BV <i>MNRBV</i>	Mitgliedsnummer des berufsständisch Versicherten im Arbeitgeberverfahren zur Beitragserhebung (5-17 Stellen linksbündig mit nachfolgen Leerzeichen) Ist die Mitgliedsnummer noch nicht bekannt, muss die Dummy-Mit- gliedsnummer für diese BV verwendet werden (?<BVN><Prüfziffer>)	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DSBE180 Mitgliedsnummer muss dem Format einer MNRBV-AGV entsprechen. Fehlernummer: DSBE182 Prüfziffer der Mitgliedsnummer muss zutreffen. Fehlernummer: DSBE184
Daten zum Abrechnungsmonat						
389-394	006	n	M	ABGERECHNE TER-MONAT <i>ABMO</i>	Monat, zu dem die Daten gehören jjjjmm	Datum muss logisch sein. Fehlernummer: DSBE191 Datum darf nicht jünger als der Verarbeitungsmonat (VEMO) und nicht älter als 10 Vorjahre sein. Fehlernummer: DSBE192
395-400	006	n	M	VERARBEI TUNGS-MONAT <i>VEMO</i>	Monat, mit dem die Daten gemeldet werden (Meldemonat) jjjjmm	Datum muss logisch sein. Fehlernummer: DSBE200 Datum darf max. 1 Monat jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSBE202 Datum darf max. 2 Monate älter als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei sein. Fehlernummer: DSBE204
401-401	001	an	M	MELDE- VORGANG <i>MEVO</i>	Meldevorgang G = Grundmeldung - die Daten stellen das Gesamt- ergebnis des abgerechneten Monats (ABMO) dar; eventuell vorangegangene Meldungen zum selben ABMO werden ersetzt K = Korrekturmeldung - die Daten bewirken eine Korrektur des bisherigen Melde- standes zum ABMO (es muss zumindest bereits eine Grund- meldung vorliegen)	Zulässig sind nur „G“ oder „K“ Fehlernummer: DSBE210

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
402-402	001	an	M	VORZEICHEN-SV-TAGE VZSVTG	Vorzeichen für Sozialversicherungstage im ABMO „_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „_“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE220 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE222
403-404	002	n	M	SV-TAGE SVTG	Anzahl der „Sozialversicherungstage“ im ABMO 00-31	Muss im Bereich von 00 bis 31 liegen (31 nur in ABMO mit 31 Kalendertagen). Fehlernummer: DSBE230
405-405	001	an	M	VORZEICHEN-LGA VZLGA	Vorzeichen für laufendes Arbeitsentgelt „_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „_“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE240 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE242
406-413	008	n mit 2 NK	M	LAUFENDES-ARBEITS-ENTGELT LGA	Beitragspflichtiges lfd. Entgelt im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbem.grenze €€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE250
414-414	001	n	M	LGA-FIKTIV LGAF	LGA ausschließlich fiktives Entgelt 0 = Nein 1 = Ja	Zulässig sind nur „0“ und „1“. Fehlernummer: DSBE252
415-415	001	an	M	VORZEICHEN-EGA VZEGA	Vorzeichen für Einmalzahlung im ABMO „_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „_“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE260 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE262
416-424	009	n mit 2 NK	M	EINMALIGES-ARBEITS-ENTGELT EGA	Beitragspflichtige Einmalzahlung im ABMO; nicht gekürzt auf die Beitragsbemessungsgrenze, jedoch auf die Darstellbarkeit €€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE270
425-425	001	an	M	VORZEICHEN-EGAB VZEGAB	Vorzeichen für Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO „_“ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „_“, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DSBE271 Wenn MEVO „G“, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DSBE272

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
426-433	008	n mit 2 NK	M	EINMALIGES- ARBEITS- ENTGELT- BEMESSUNGS- GRUNDLAGE EGAB	Bemessungsgrundlage aus Einmalzahlung im ABMO, aus der Pflichtbeitrag resultiert €€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE273 Bei MEVO = „G“ muss EGAB ≤ EGA sein. Fehlernummer: DSBE274
434-434	001	n	M	KENNZ- BEITRAGS- ZAHLUNG BZ	0 = Selbstzahler 1 = Firmenzahler, Einzelzahlung 2 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRVU 3 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNRAS 4 = Firmenzahler, Sammelzahlung mit BBNR Zentrale 5 = Firmenzahler, Lastschrift	Zulässig sind nur „0“ bis „5“. Fehlernummer: DSBE275 Zulässig ist „3“ nur, wenn die BBNR Abrechnungsstelle (BBNRAS) nicht leer ist. Fehlernummer: DSBE276
435-435	001	an	M	VORZEICHEN- PFLICHT- BEITRAG VZPB	Vorzeichen für Pflichtbeitrag im ABMO „ ␣ “ (Leerzeichen) oder „ + “ = positiv „ - “ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „ ␣ “, „ + “ oder „ - “ Fehlernummer: DSBE280 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „ - “ sein. Fehlernummer: DSBE282
436-443	008	n mit 2 NK	M	PFLICHT- BEITRAG PB	Gesamt Pflichtbeitrag aus LGA und EGA im ABMO €€€€€€€€	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DSBE290 Zulässig ist Grundstellung bei MEVO = „G“ nur, wenn auch LGA und EGAB oder SVTG und EGAB Grundstellung haben. Fehlernummer: DSBE295 Zulässig ist ungleich Grundstellung bei MEVO = „G“ nur, wenn auch EGAB oder SVTG und LGA oder LGA und LGAF ungleich Grundstellung sind. Fehlernummer: DSBE296
Kennzeichen für zusätzliche Datenbausteine						
444-444	001	an	M	MM-MITGLIEDS- IDENTIFIKATION MMMI	Datenbaustein DBMI Mitgliedsidentifikation vorhanden J = Ja	Zulässig ist nur „ J “. Fehlernummer: DSBE300 Bei „ J “, muss der DBMI vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE302
445-445	001	an	M	MM- HOEHERVER- SICHERUNGS- BEITRAG MMHB	Datenbaustein DBHB Höherversicherungsbeit- rag vorhanden N = Nein J = Ja (nur bei Firmen- zahlern zugelassen)	Zulässig sind nur „ N “ oder „ J “. Fehlernummer: DSBE310 Wenn Kennz. Beitragszahlung (BZ) „0“ ist, muss Feldinhalt „ N “ sein. Fehlernummer: DSBE311 Bei „ J “, muss der DBHB vorhanden sein. Fehlernummer: DSBE312
446-447	002	an	M	RESERVE	Blank = Grundstellung	Zulässig ist nur Grundstellung Fehlernummer: DSBE387

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
Zusätzliche Datenbausteine						
448-xxx					Es folgen Datenbausteine gemäß der Angaben in Feldern 444-445 Die Reihenfolge muss der in den Feldern 444-445 entsprechen - DBMI - DBHB	
Daten zum Fehlersachverhalt						
xxx-xxx					Es folgen ggf. ein oder mehrere Datenbausteine DBFE (Fehler). Die Anzahl der Fehlerdatenbausteine ergibt sich aus dem Feld FEAN	Dürfen im Verfahren AGBVB (VOSZ) nicht vorkommen (siehe KE, FEKZ und FEAN). (Werden beim Import gelöscht und gegebenenfalls durch das Prüfprogramm erzeugt).

Datenbaustein Mitgliedsidentifikation

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Mitgliedsidentifikation DBMI	Wenn Kennz. für zusätzlichen Datenbaustein DBMIV im DSBE „J“, muss - und nur dann darf - die Kennung „DBMI“ sein (Stelle 001 entspricht dann Stelle 448 im DSBE). Fehlernummer: DBMI001 Es ist nur die Datenbausteinlänge 153 zulässig Fehlernummer: DBMI910
005-024	020	an	M	KENNUNG- ARBEIT NEHMER KEAN	Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber z.B. Personalnummer	Feldinhalt darf nicht leer sein. Fehlernummer: DBMI004
025-054	030	an	M	FAMILIENNAME FMNA	Familienname (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007)	Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBMI005 Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer DBMI021 Wichtig: Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld FMNA nicht durchzuführen. Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI010 Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben (caseinsensitive) am Beginn des Familiennamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI011 Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI012 Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder ein Punkte . Fehlernummer: DBMI014 Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen. Fehlernummer: DBMI015 Vor einer Ziffer muss ein Leerzeichen stehen (z. B. Maier 3). Fehlernummer: DBMI018 Auf der ersten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ oder ein Hochkomma gefolgt von einem

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Buchstaben zugelassen. Fehlernummer: DBMI020</p> <p>Auf der letzten Stelle des Familiennamens ist nur ein Buchstabe, eine Ziffer, eine schließende Klammer, ein Punkt oder ein Hochkomma zugelassen. Fehlernummer: DBMI022</p> <p>Anmerkung: Doppel-Familiennamen sind Namen, die aus mehreren Teilen bestehen, die mit Bindestrich oder Hochkomma verbunden sein können.</p> <p>Sie müssen wie folgt verschlüsselt werden: Breit-Großmann Dominiquez-de-Lopez Bei zusammengesetzten Familiennamen müssen die einzelnen Namensteile durch ein Leerzeichen geteilt werden: Ali Ben Amar Dea</p>
055-084	030	an	M	VORNAME VONA	Vorname (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007)	<p>Die Grundstellung (Leerzeichen) ist unzulässig. Fehlernummer: DBMI028</p> <p>Das Pluszeichen ist nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein. Fehlernummer: DBMI037</p> <p>Das Pluszeichen ist entweder im Feld FMNA oder VONA zulässig. Fehlernummer: DBMI039</p> <p>Wichtig: Ist ein Pluszeichen auf der ersten Stelle vorhanden und die restlichen Stellen enthalten Leerzeichen und im Feld FMNA ist kein Pluszeichen enthalten, sind die nachfolgenden Prüfungen im Feld VONA nicht durchzuführen.</p> <p>Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI030</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben (caseinsensitive) am Beginn des Vornamens sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI031</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI032</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Bindestriche, Leerzeichen, Hochkommata oder Punkte. Fehlernummer: DBMI034</p> <p>Auf der ersten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe ungleich „ß“ und auf der letzten Stelle ist nur ein Buchstabe, ein</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
						<p>Hochkomma oder ein Punkt zugelassen. Fehlernummer: DBMI036</p> <p>Es ist eine unzulässige Kombination von Vor- und Familienname angegeben (z. B. Storno, Storno). Fehlernummer: DBMI038</p> <p>Unzulässiger fiktiver Vorname (z.B. ohne, unbekannt). Fehlernummer: DBMI035</p> <p>Anmerkung: Bei mehreren Vornamen ist nur der Rufname anzugeben. Mehrfach-Rufnamen sind zulässig. Sie werden durch einen Bindestrich oder durch ein Leerzeichen getrennt.</p>
085-104	020	an	m	VORSATZWORT VOSA	Vorsatzwort (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) gem. Anlage 6 Gem. Rundschrb. DEÜV (z.B. von, zu)	<p>Wenn VOSA nicht komplett leer ist, dann: Zulässig sind nur die Vorsatzworte der Anlage 6 „Tabelle der gültigen Vorsatzworte“ des Gem. Rundschreibens DEÜV. Fehlernummer: DBMI050</p>
105-124	020	an	m	NAMENS- ZUSATZ NAZU	Namenszusatz (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) gem. Anlage 7 Gem. Rundschrb. DEÜV (z.B. Baronin, Graf)	<p>Wenn NAZU nicht komplett leer ist, dann: Zulässig sind nur die Namenszusätze der Anlage 7 „Tabelle der gültigen Namenszusätze“ des Gem. Rundschreib. DEÜV. Fehlernummer: DBMI070</p>
125-144	020	an	m	TITEL TITEL	Titel (dudengerecht bzw. gem. DIN 5007) (z.B. Dr., Prof.)	<p>Wenn TITEL nicht komplett leer ist, dann: Gleiche Sonder- und Leerzeichen dürfen nicht mehrfach aufeinanderfolgen. Fehlernummer: DBMI080</p> <p>Mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben (<i>caseinsensitive</i>) am Beginn des Titels sind unzulässig. Fehlernummer: DBMI081</p> <p>Vor und nach Bindestrichen sind keine Leerzeichen erlaubt. Fehlernummer: DBMI082</p> <p>Zulässig sind Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern. Fehlernummer: DBMI084</p> <p>Auf der ersten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe zugelassen. Fehlernummer: DBMI086</p> <p>Vor einem Punkt ist mindestens ein Buchstabe erforderlich. Fehlernummer: DBMI088</p> <p>Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zugelassen. Fehlernummer: DBMI089</p>
145-145	001	an	M	GESCHLECHT GE	Geschlecht M = männlich	<p>Zulässig sind nur „M“, „W“, „X“ oder „D“. Fehlernummer: DBMI120</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
					W = weiblich X = unbestimmt D = divers	
146-153	008	n	M	GEBURTS-DATUM <i>GBDT</i>	Geburtsdatum jjjjmmtt	Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: DBMI100 Im Geburtstag oder im Geburtstagsmonat ist (bei Ausländern) „00“ bzw. „0000“ zulässig, wenn der Geburtstag und der Geburtsmonat nicht zu ermitteln sind. Fehlernummer: DBMI102 Prüfung auf logische Richtigkeit. Fehlernummer: DBMI104 Das Geburtsdatum darf nicht mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBMI106 Das Geburtsdatum darf nicht nach dem Verarbeitungsdatum liegen. Fehlernummer: DBMI107

Datenbaustein Höherversicherungsbeitrag

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Höherversicherungsbeit rag DBHB	Wenn Kennz. für zusätzlichen Datenbaustein DBHBV im DSBE „J“, muss - und nur dann darf - die Kennung „DBHB“ sein (Stelle 001 entspricht dann Stelle 448 im DSBE, wenn DBMIV im DSBE „N“ ist, ansonsten entspricht es Stelle 601). Fehlernummer: DBHB001 Es ist nur die Datenbausteinlänge 13 zulässig Fehlernummer: DBHB910
005-005	001	an	M	VORZEICHEN- HOEHERVER SICHERUNGS- BEITRAG VZHB	Vorzeichen für den Höherversicherungsbeit rag im ABMO „ „ (Leerzeichen) oder „+“ = positiv „-“ = negativ (nur mit MEVO „K“ zulässig)	Zulässig sind nur „ „, „+“ oder „-“ Fehlernummer: DBHB010 Wenn MEVO = G, darf Feldinhalt nicht „-“ sein. Fehlernummer: DBHB012
006-013	008	n mit 2 NK	M	HOEHERVER- SICHERUNGS- BEITRAG HB	Höherversicherungsbeit rag €€€€€€€€	Feldinhalt darf nur numerisch sein. Fehlernummer: DBHB020

Allgemeiner Hinweis: Die Fehlerprüfungen und deren Beschreibung wurden analog der Anlage: DSME Datensatz Meldung Datensatz und Datenbausteine sowie Fehlerkatalog in der aktuellen Version für Felder der Beitragserhebung übernommen, wenn der fachliche Inhalt identisch ist. (<https://www.gkv-datadictionary.de/veroeffentlichung/static/index.html>)

Datenbaustein Fehler

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Datenbausteins Fehler DBFE	Keine Prüfung
005-076	072	an	M	FEHLER FE	Fehlernummer 7 Stellen plus 1 Leerzeichen plus Fehlertext (z. B.: xxxxxx Vorzeichen negativ in Grundmeldung)	Keine Prüfung

Nachlaufsatz

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
001-004	004	an	M	KENNUNG KE	Kennung des Nachlaufsatzes NCSZ	Jeder letzte Satz einer Datenlieferung muss - und nur dieser darf - die Kennung „NCSZ“ enthalten. Fehlernummer: NCSZX01 Zulässig ist nur die Satzlänge 63. Fehlernummer: NCSZX99
005-009	005	an	M	VERFAHRENS- MERKMAL VFMM	Merkmal, um welche Art von Datenaus- tausch es sich handelt AGBVB = Meldungen der Arbeitgeber an die berufsständischen Ver- sorgungseinrichtungen (Beitragserhebung) BVAGB = Meldungen der berufsständischen Versorgungseinrichtun- gen an die Arbeitgeber (Beitragserhebung)	Inhalt muss gleich dem im Feld VFMM im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX10
010-024	015	an	M	ABSENDER- NUMMER ABSN	Absendernummer des Erstellers (Betriebsnummer des Erstellers des Datensatzes; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV) (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) nnnnnnnn In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4). (8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen) Annnnnnn Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.	Inhalt muss gleich dem im Feld ABSENDERNUMMER (ABSN) im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX20
025-039	015	an	M	EMPFAENGER- NUMMER	Absendernummer des Empfängers	Inhalt muss gleich dem im Feld EMPFAENGERNUMMER (EPNR)

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
				EPNR	<p>(Betriebsnummer des Empfängers der Datei; siehe Ziffer 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV); bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) die der DASBV „17625773“.</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>nnnnnnnn</p> <p>In Ausnahmefällen ist eine gesonderte Absendernummer gemäß § 18n Abs. 2 SGB IV einzutragen (siehe Ziffer 1.3.2.4).</p> <p>(8 Stellen linksbündig mit nachfolgenden Leerzeichen)</p> <p>Annnnnnn</p> <p>Hinweis: Bei der gesonderten Absendernummer ist die erste Stelle fest mit dem Großbuchstaben „A“ belegt.</p>	<p>im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX30</p> <p>Hinweis: Bei Verfahrensmerkmal AGBVB (Vorlaufsatz) ist nur die Betriebsnummer „17625773“ der DASBV zulässig.</p>
040-047	008	n	M	DATUM- ERSTELLUNG ED	<p>Datum der Erstellung der Datei</p> <p>jjjjmmtt</p>	<p>Inhalt muss gleich dem im Feld ED im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX40</p>
048-053	006	n	M	LFD-DATEI-NR DTNR	<p>Dateifolgenummer des Erstellers (ABSN) an den Empfänger (EPNR) bei Verfahrensmerkmal (VFMM)</p> <p>000001-999999</p>	<p>Inhalt muss gleich dem im Feld DTNR im Vorlaufsatz sein. Fehlernummer: NCSZX50</p>
054-061	008	n	M	ANZAHL- SAETZE ZLSZ	<p>Anzahl der erstellten Datensätze (DSKO und DSBE)</p> <p>nnnnnnnn</p>	<p>Zulässig sind nur numerische Zeichen. Fehlernummer: NCSZX65 Zulässig ist die Zahl, die mit der Anzahl der gezählten Datensätze ohne Vor- und Nachlaufsatz übereinstimmt. Fehlernummer: NCSZX60</p>

Stellen	Lg	Typ	Art	Name	Inhalt / Erläuterung	Prüfungen
062-063	002	n	M	VERSIONS-NR <i>VERNR</i>	Versionsnummer des Nachlaufsatzes 01(-99)	Gültig ist die Version „01“ bis zur Bekanntgabe einer neuen Versionsnummer. Fehlernummer: NCSZX70

Fehlerkatalog

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
VOSZ	X01	KENNUNG ungleich VOSZ	Die Kennung muss „VOSZ“ sein
VOSZ	X10	VERFAHRENSMERKMAL unzulässig	Bei Meldungen der Arbeitgeber sind als Verfahrensmerkmal nur „AGBVD“-und „AGBVB“ zulässig
VOSZ	X20	ABSENDERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld ABSENDERNUMMER angegebene Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZ	X25	Gesonderte ABSENDERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld ABSENDERNUMMER angegebene gesonderte Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZ	X35	EMPFAENGERNUMMER nicht die der DASBV	Bei Meldungen der Arbeitgeber ist als Empfänger nur die Betriebsnummern der DASBV „17625773“ zulässig
VOSZ	X37	EMPFAENGERNUMMER nicht zugelassen	Die im Feld EMPFAENGERNUMMER angegebene Absendernummer ist nicht zum maschinellen Meldeverfahren zugelassen
VOSZ	X40	DATUM-ERSTELLDATUM nicht numerisch	Das Erstelldatum muss numerisch sein
VOSZ	X44	DATUM-ERSTELLDATUM unlogisch/gegen Verarbeitungsdatum fehlerhaft	Das Erstelldatum ist unlogisch, jünger als das Verarbeitungsdatum beim Empfänger der Datei oder älter als 3 Monate davor
VOSZ	X50	LFD-DATEI-NR nicht numerisch	Die laufende Dateinummer muss numerisch sein
VOSZ	X52	LFD-DATEI-NR nicht lückenlos aufsteigend	Die laufende Dateinummer entspricht nicht der erwarteten
VOSZ	X72	VERSIONS-NR ungültig	Die Versionsnummer des VOSZ muss aktuell „01“ sein
VOSZ	X99	SATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Satzlänge 105
DSKO	005	VERFAHREN ungleich BVBEI	Als Verfahren ist nur „BVBEI“ zulässig
DSKO	042	VERSIONS-NR ungültig	Die Versionsnummer des DSKO muss aktuell „04“ sein
DSKO	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig
DSKO	052	DATUM-ERSTELLUNG Datum unlogisch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum
DSKO	054	DATUM-ERSTELLUNG jünger als das Verarbeitungsdatum	Das im Datum-Erstellung angegebene Datum darf nicht jünger als das Verarbeitungsdatum bei der Datenannahmestelle (DASBV) sein
DSKO	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) unlogisch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist unlogisch

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSKO	062	KENNZ FEHLERHAFT unzulässiger Wert	Als Fehler-Kennzeichen sind nur die Werte 0 oder 1 zulässig.
DSKO	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Die Fehleranzahl muss numerisch sein
DSKO	500	NAME1-ABSENDER leer	Der Name des Absenders darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	530	PLZ-BETRIEB leer	Die Postleitzahl der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	540	ORT-BETRIEB leer	Der Ort der Betriebsanschrift darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	570	ANREDE-ANSPRECHPARTNER unzulässig	Die Anrede des Ansprechpartners darf nur "M" oder "W" sein
DSKO	580	NAME-ANSPRECHPARTNER leer	Der Name des Ansprechpartners beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	590	TELEFON-ANSPRECHPARTNER leer	Die Rufnummer beim Ersteller der Datei darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	605	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE leer	Die E-Mailadresse des Ansprechpartners darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSKO	610	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE enthält unzulässige Zeichen	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers darf nur die festgelegten Zeichen (s. Anlage 9) enthalten
DSKO	612	EMAIL-EMPFAENGER-PROTOKOLLE fehlt erforderliches Zeichen	Die E-Mailadresse des Protokollempfängers muss das Zeichen @ oder § enthalten, allerdings nur einmal und nicht am Anfang oder am Ende
DSKO	900	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSKO	910	DATENSATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datensatzlänge 415 (Wenn durch anhängende Fehlerbausteine länger, Bereinigung durch Prüfprogramm)
DSKO	920	DATENSATZ enthält mehr als 9 Fehler	Mit der Feststellung des 10. Fehlers wird die Prüfung abgebrochen. DSKO920 ersetzt den 9. Fehler
DSKO	X01	KENNUNG ungleich DSKO	Die Kennung muss „DSKO“ sein
DSKO	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSKO dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSKO	X07	FEHLER-KENNZ ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSKO	X08	FEHLER-ANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSKO	X10	DATUM-ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum durfte nicht jünger als das im Vorlaufsatz der Meldungen sein
DSKO	X15	ABSENDERNUMMER ungleich ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die ABSENDERNUMMER im Datensatz DSKO gleich der ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz sein
DSKO	X20	EMPFAENGERNUMMER ungleich EMPFAENGERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen der Arbeitgeber muss die EMPFAENGERNUMMER im Datensatz DSKO gleich der EMPFAENGERNUMMER im Vorlaufsatz sein
DSKO	X80	ABSENDERNUMMER-ERSTELLER ungleich ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz	Bei Meldungen muss die ABSENDERNUMMERERSTELLER gleich der der ABSENDERNUMMER im Vorlaufsatz sein
DSKO	X82	PRODUKT-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Produkt-Identifizier ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
DSKO	X84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER nicht zulässig	Als Modifikations-Identifizier ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm, welches das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließt, zugelassen
DSKO	X86	Gültigkeit der Programmvers. abgelaufen, Datei nicht verarbeitet	Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.
DSBE	005	VERFAHREN unzulässig	Das Verfahren muss „BVBEI“ sein
DSBE	020	ABSENDERNUMMER nicht plausibel	Im Feld ABSENDERNUMMER ist eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSBE	024	ABSENDERNUMMER nicht plausibel	Im Feld ABSENDERNUMMER ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben
DSBE	030	EMPFAENGERNUMMER nicht plausibel	Im Feld EMPFAENGERNUMMER ist eine unzulässige Absendernummer angegeben
DSBE	034	EMPFAENGERNUMMER nicht plausibel	Im Feld EMPFAENGERNUMMER ist eine unzulässige gesonderte Absendernummer angegeben

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSBE	042	VERSIONS-NR ungültig	Die Versionsnummer des DSBE muss aktuell „05“ sein
DSBE	050	DATUM-ERSTELLUNG nicht numerisch	Im Feld Datum-Erstellung sind nur numerische Zeichen zulässig
DSBE	052	DATUM-ERSTELLUNG Datum unlogisch	Das Feld Datum-Erstellung enthält ein unlogisches Datum
DSBE	056	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) unlogisch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist unlogisch
DSBE	062	FEHLER-KENNZ unzulässiger Wert	Zulässig ist „0“, „1“ oder „3“.
DSBE	070	FEHLER-ANZAHL nicht numerisch	Die Fehleranzahl muss numerisch sein
DSBE	115	NAME1-ARBEITGEBER leer	Der Name des Arbeitgebers darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE	117	PLZ-BETRIEB nicht numerisch	Die Postleitzahl des Beschäftigungsbetriebes muss numerisch sein
DSBE	118	ORT-BETRIEB leer	Der Ort des Beschäftigungsbetriebes darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE	142	BBNR-VERURSACHER nicht plausibel	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE	176	BBNR-BV ungleich EMPFAENGERNUMMER	Die Betriebsnummer der BV muss der Absendernummer des Empfängers entsprechen
DSBE	180	MITGLIEDSNUMMER-BV leer	Die Mitgliedsnummer darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DSBE	182	MITGLIEDSNUMMER-BV ungültiges Format	Die Mitgliedsnummer muss dem definierten Format einer MNrBV-AGV entsprechen
DSBE	184	MITGLIEDSNUMMER-BV ungültige Prüfziffer	Die Prüfziffer der übermittelten Mitgliedsnummer muss zutreffen
DSBE	190	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE nicht plausibel	Die Betriebsnummer der Abrechnungsstelle muss den Spezifikationen gem. 1.3.2.2 Gem. Rundschrb. DEÜV entsprechen
DSBE	191	ABGERECHNETER-MONAT unlogisch	Der abgerechnete Monat ist unlogisch
DSBE	192	ABGERECHNETER-MONAT außerhalb des meldbaren Zeitraums	Der abgerechnete Monat darf nicht jünger als der Verarbeitungsmonat (VEMO) und nicht älter als 10 Vorjahre sein
DSBE	200	VERARBEITUNGS-MONAT unlogisch	Der Verarbeitungsmonat ist unlogisch

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSBE	202	VERARBEITUNGS-MONAT jünger als zulässig	Der Verarbeitungsmonat darf – verglichen mit dem Verarbeitungsdatum beim Empfänger des Datensatzes – nicht mehr als 1 Monat in der Zukunft liegen
DSBE	204	VERARBEITUNGS-MONAT älter als zulässig	Der Verarbeitungsmonat darf – verglichen mit dem Verarbeitungsdatum beim Empfänger des Datensatzes – nicht mehr als 2 Monate in der Vergangenheit liegen
DSBE	210	MELDE-VORGANG unzulässiger Wert	Der Meldevorgang muss „G“ oder „K“ sein
DSBE	220	VORZEICHEN-SV-TAGE unzulässiger Wert	Das Vorzeichen SV-Tage muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	222	VORZEICHEN-SV-TAGE negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keine negative Anzahl an Sozialversicherungstagen ausweisen
DSBE	230	SV-TAGE unzulässiger Wert	Die Anzahl der SV-Tage muss im Bereich von „00 bis 31“ liegen
DSBE	240	VORZEICHEN-LGA unzulässiger Wert	Das VORZEICHEN-LGA muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	242	VORZEICHEN-LGA negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen kein negatives laufendes Entgelt ausweisen
DSBE	250	LGA nicht numerisch	Das laufende Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE	252	LGA-FIKTIV unzulässiger Wert	Das Kennzeichen LGA-FIKTIV darf nur „0“ oder „1“ sein
DSBE	260	VORZEICHEN-EGA unzulässiger Wert	Das Vorzeichen EGA muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	262	VORZEICHEN-EGA negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen kein negatives einmaliges Arbeitsentgelt ausweisen
DSBE	270	EGA nicht numerisch	Das einmalige Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE	271	VORZEICHEN-EGAB unzulässiger Wert	Das Vorzeichen EGAB muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	272	VORZEICHEN-EGAB negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keine negative Bemessungsgrundlage aus einmaligem Entgelt ausweisen
DSBE	273	EGAB nicht numerisch	Die Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt muss numerisch sein
DSBE	274	EGAB größer EGA	Die Bemessungsgrundlage aus einmaligem Arbeitsentgelt darf nicht größer als das EGA sein
DSBE	275	KENNZ-BEITRAGS-ZAHLUNG unzulässiger Wert	Als Kennz. Beitragszahlung sind nur „0“ (Selbst-) oder „1-5“ (Firmenzahler) zulässig
DSBE	276	KENNZ-BEITRAGS-ZAHLUNG nicht plausibel	Zu Kennz. Beitragszahlung „3“ fehlt die BBNR Abrechnungsstelle

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSBE	280	VORZEICHEN PFLICHT-BEITRAG unzulässiger Wert	Das Vorzeichen Pflichtbeitrag muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DSBE	282	VORZEICHEN PFLICHT-BEITRAG negativ	Grundmeldungen (MEVO „G“) dürfen keinen negativen Pflichtbeitrag ausweisen
DSBE	290	PFLICHT-BEITRAG nicht numerisch	Der Pflichtbeitrag muss numerisch sein
DSBE	295	PFLICHT-BEITRAG fehlt	Der Pflichtbeitrag muss bei Grundmeldungen (MEVO „G“) vorhanden sein
DSBE	296	PFLICHT-BEITRAG unplausibel	Zum Pflichtbeitrag bei Grundmeldung (MEVO „G“) fehlen Entgelt und/oder SV-Tage bzw. das Kennz. für ausschließlich fiktives Entgelt
DSBE	300	DBMI VORHANDEN unzulässiger Wert	Als Option zum DBMI darf nur „J“ vorkommen
DSBE	302	DBMI fehlt	Bei der Option zum DBMI = „J“, muss der DBMI vorhanden sein
DSBE	310	DBHB VORHANDEN unzulässiger Wert	Als Option zum DBHB darf nur „J“ oder „N“ vorkommen
DSBE	311	DBHB VORHANDEN nicht Nein	Der Datenbaustein „Höherversicherungsbeitrag“ darf nur bei Firmenzahlern (BZ = 1) vorkommen
DSBE	312	DBHB fehlt	Bei der Option zum DBHB = „J“, muss der DBHB vorhanden sein
DSBE	387	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSBE	555	VERSIONS-NR-KP ungültig	Die Versionsnummer des Kernprüfprogramms darf nur „00“ oder aktuell „01“ sein
DSBE	620	DATUM-VERARBEITUNG Datum unlogisch	Das Datum im DATUM-VERARBEITUNG (VD) ist unlogisch
DSBE	622	DATUM-VERARBEITUNG zum DATUM-ERSTELLUNG unlogisch	Das Datum-Verarbeitung (VD) darf nicht älter als das Datum-Erstellung (ED) sein
DSBE	624	DATUM-ERSTELLUNG (Uhrzeit) unlogisch	Die im Feld Datum-Erstellung angegebene Uhrzeit ist unlogisch
DSBE	632	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSBE	633	RESERVE nicht leer	Das Reservefeld muss die Grundstellung (Leerzeichen) haben
DSBE	635	PRODUKT-IDENTIFIER unzulässiger Wert	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig
DSBE	640	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER unzulässiger Wert	Bei Meldungen der Arbeitgeber (VFMM im VOSZ = „AGBVB“) ist die Grundstellung unzulässig
DSBE	645	DATENSATZ-ID unzulässiger Wert	Im Feld Datensatz-ID sind nur Buchstaben ohne Umlaute, Ziffern, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Schrägstriche zulässig
DSBE	910	DATENSATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datensatzlänge 447 + Datenbausteine (Wenn durch anhängende Fehlerbausteine länger, Bereinigung durch Prüfprogramm)

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DSKO	920	DATENSATZ enthält mehr als 9 Fehler	Mit der Feststellung des 10. Fehlers wird die Prüfung abgebrochen. DSBE920 ersetzt den 9. Fehler
DSBE	X01	KENNUNG unzulässig	Die Kennung muss „DSBE“ sein
DSBE	X06	FEHLERBAUSTEINE übermittelt	Dem DSBE dürfen bei der Meldung keine Fehlerbausteine angefügt sein (werden ignoriert)
DSBE	X07	FEHLER-KENNZ ungleich 0	Als Kennzeichen für fehlerhaft ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSBE	X08	FEHLER-ANZAHL ungleich 0	Als Fehleranzahl ist bei Meldungen nur „0“ zulässig (wird auf „0“ gesetzt)
DSBE	X10	DATUM-ERSTELLUNG Datum jünger Vorlaufsatz	Das im Feld Datum-Erstellung angegebene Datum durfte nicht jünger als das im Vorlaufsatz der Meldungen sein
DSBE	X15	ABSENDERNUMMER ungleich Absender im Vorlaufsatz	Die ABSENDERNUMMER muss identisch sein mit der aus dem Vorlaufsatz
DSBE	X22	EMPFAENGERNUMMER passt nicht zur Mitgliedsnummer	Bei der angegebenen Absendernummer muss es sich um die zur Mitgliedsnummer gehörende Betriebsnummer einer berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSBE	X23	EMPFAENGERNUMMER nicht aktiv	Bei der angegebenen Absendernummer muss es sich um die einer im Verfahren aktiven berufsständischen Versorgungseinrichtung handeln
DSBE	X58	BBNR-VERURSACHER nicht in der Datei der Beschäftigungsbetriebe	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss in der Datei der Beschäftigungsbetriebe mit gültiger Betriebsnummer vorhanden sein
DSBE	X59	BBNR-ABRECHNUNGSSTELLE nicht in der Datei der Beschäftigungsbetriebe	Die Betriebsnummer des Beschäftigungsbetriebes muss in der Datei der Beschäftigungsbetriebe mit gültiger Betriebsnummer vorhanden sein
DSBE	X82	PRODUKT-IDENTIFIER unzulässig	Als Produkt-Identifizierer ist nur eine gültige Produkt-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm zugelassen
DSBE	X84	MODIFIKATIONS-IDENTIFIER unzulässig	Als Modifikations-Identifizierer ist nur eine gültige Modifikations-Identifikationsnummer der ITSG für ein systemuntersuchtes Programm, das das Zusatzmodul „maschinelles Meldeverfahren für berufsständische Versorgungseinrichtungen“ einschließt, zugelassen
DSBE	X86	Gültigkeit der Programmvers. abgelaufen, Datei nicht verarbeitet	Die Datenlieferung wurde mit einer abgelaufenen Programmversion erstellt. Bitte nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Software-

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
			Ersteller auf. Die übermittelten Daten wurden nicht verarbeitet.
DSBE	H50	BBNRVU - Absendernummer nicht im Verzeichnis der Meldestellen	Die BBNRVU muss der Absendernummer entsprechen, sofern Sie nicht im Verzeichnis der Meldestellen enthalten ist.
DBMI	001	KENNUNG ungleich DBMI	Die Kennung muss „DBMI“ sein
DBMI	004	KENNUNG-ARBEITNEHMER leer	Die Kennung des Arbeitnehmers beim Arbeitgeber darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI	005	FAMILIENNAME leer	Der Familienname darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI	010	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 1	Im Familiennamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMI	011	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Familiennamens dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMI	012	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 3	Im Familiennamen sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMI	014	FAMILIENNAME unzulässiges Zeichen	Im Familiennamen sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata, Ziffern, Klammern oder Punkte zulässig
DBMI	015	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 4	Der Familienname enthält mehr als 2 Ziffern oder 2 Ziffern, die nicht unmittelbar hintereinander stehen
DBMI	018	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 6	Im Familiennamen muss vor einer Ziffer ein Leerzeichen stehen (z.B. Maier 3)
DBMI	020	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 7	Der Familienname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß oder einem Hochkomma gefolgt von einem Buchstaben beginnen
DBMI	021	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 9	Im Familiennamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI	022	FAMILIENNAME falsche Zeichenfolge 8	Der Familienname muss mit einem Buchstaben, einer Ziffer, einer schließenden Klammer, einem Punkt oder einem Hochkomma enden
DBMI	028	VORNAME leer	Der Vorname darf nicht Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI	030	VORNAME falsche Zeichenfolge 1	Im Vornamen dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMI	031	VORNAME falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Vornamens dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMI	032	VORNAME falsche Zeichenfolge 3	Im Vornamen sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DBMI	034	VORNAME unzulässiges Zeichen	Im Vornamen sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Bindestriche, Hochkommata oder Punkte zulässig
DBMI	035	VORNAME unzulässig	Fiktive Vornamen wie „ohne“ oder „unbekannt“ sind nicht zulässig
DBMI	036	VORNAME falsche Zeichenfolge 4	Der Vorname darf nur mit einem Buchstaben ungleich ß beginnen; auf der letzten Stelle des Vornamens ist nur ein Buchstabe, ein Hochkomma oder ein Punkt zugelassen
DBMI	037	VORNAME unzulässige Kombination 2	Im Vornamen ist das Plus nur auf der ersten Stelle zulässig und die restlichen Stellen müssen Grundstellung (Leerzeichen) sein
DBMI	038	VORNAME unzulässige Kombination 1	Die Kombination von Vor- und Familienname ist unzulässig (z.B. Storno Storno)
DBMI	039	VORNAME unzulässige Kombination 3	Das Pluszeichen ist entweder im Familiennamen oder im Vornamen zulässig
DBMI	050	VORSATZWORT unzulässig	Das Vorsatzwort ist nicht in der Tabelle der gültigen Vorsatzworte enthalten (Anlage 6 des Gem. Rundschrb. DEÜV)
DBMI	070	NAMENSZUSATZ unzulässig	Der Namenszusatz ist nicht in der Tabelle der gültigen Namenszusätze enthalten (Anlage 7 des Gem. Rundschrb. DEÜV)
DBMI	080	TITEL falsche Zeichenfolge 1	Im Titel dürfen gleiche Sonder- und Leerzeichen nicht mehrfach aufeinanderfolgen
DBMI	081	TITEL falsche Zeichenfolge 2	Am Beginn des Titels dürfen nicht mindestens 3 gleiche aufeinanderfolgende Buchstaben stehen
DBMI	082	TITEL falsche Zeichenfolge 3	Im Titel sind vor und nach Bindestrichen keine Leerzeichen zulässig
DBMI	084	TITEL unzulässiges Zeichen	Im Titel sind nur Buchstaben, Leerzeichen, Punkte, Bindestriche oder Klammern zulässig
DBMI	086	TITEL unzulässiges 1. Zeichen	Der Titel muss mit einem Buchstaben beginnen
DBMI	088	TITEL unzulässiger Punkt	Im Titel ist vor einem Punkt mindestens ein Buchstabe erforderlich
DBMI	089	TITEL falsche Zeichenfolge 4	Auf der letzten Stelle des Titels ist nur ein Buchstabe, ein Punkt oder eine schließende Klammer zulässig
DBMI	100	GEBURTSDATUM nicht numerisch	Das Geburtsdatum muss numerisch sein
DBMI	102	GEBURTSDATUM Monat unzulässig	Im Geburtsdatum ist Monat „00“ nur zusammen mit Tag „00“ zulässig (für Ausländer)
DBMI	104	GEBURTSDATUM unlogisch	Das Geburtsdatum ist unlogisch
DBMI	106	GEBURTSDATUM älter 150 Jahre	Das angegebene Geburtsdatum liegt mehr als 150 Jahre vor dem Verarbeitungsdatum
DBMI	107	GEBURTSDATUM jünger Verarbeitungsdatum	Das angegebene Geburtsdatum ist jünger als das Verarbeitungsdatum
DBMI	120	GESCHLECHT unzulässiger Wert	Als Geschlecht sind nur „M“, „W“, „X“ oder „D“ zulässig

Fehlernummer Satz/ Baustein Nr.		Fehlertitel	Fehlertext
DBMI	910	DATENBAUSTEINLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datenbausteinlänge 153
DBHB	001	KENNUNG ungleich DBHB	Die Kennung muss „DBHB“ sein
DBHB	010	VORZEICHEN- HOEHERVERSICHERUNGS-BEITRAG unzulässiger Wert	Das Vorzeichen HB muss „+“ (alternativ ein Leerzeichen) oder „-“ sein
DBHB	012	VORZEICHEN- HOEHERVERSICHERUNGS-BEITRAG negativ	Grundmeldungen (DSBE / MEVO „G“) dürfen keinen negativen Höherversicherungsbeitrag ausweisen
DBHB	020	HOEHERVERSICHERUNGS-BEITRAG nicht numerisch	Der Höherversicherungsbeitrag muss numerisch sein
DBHB	910	DATENBAUSTEINLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Datenbausteinlänge 13
NCSZ	X01	KENNUNG ungleich NCSZ	Die Kennung muss „NCSZ“ sein
NCSZ	X10	VERFAHRENS-MERKMAL ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Verfahrensmerkmal muss identisch mit dem des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X20	ABSENDERNUMMER ungleich der im Vorlaufsatz	Die ABSENDERNUMMER im Datensatz muss mit der des Vorlaufsatzes identisch sein
NCSZ	X30	EMPFAENGERNUMMER ungleich der im Vorlaufsatz	Die EMPFAENGERNUMMER im Datensatz muss mit der des Vorlaufsatzes identisch sein
NCSZ	X40	DATUM-ERSTELLUNG ungleich dem im Vorlaufsatz	Das Erstelldatum muss identisch mit dem des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X50	LFD-DATEI-NR ungleich der im Vorlaufsatz	Die laufende Dateinummer muss identisch mit der des Vorlaufsatzes sein
NCSZ	X60	ANZAHL-SAETZE fehlerhaft	Die Anzahl Datensätze ist fehlerhaft; zulässig ist die Zahl der gezählten Datensätze (DSKO, DSBE) ohne Vor- und Nachlaufsatz
NCSZ	X65	ANZAHL-SAETZE nicht numerisch	Die Anzahl Datensätze muss numerisch sein
NCSZ	X70	VERSIONS-NR ungültig	Die Versionsnummer des NCSZ muss aktuell „01“ sein
NCSZ	X99	SATZLÄNGE unzulässig	Zulässig ist nur die Satzlänge 63
DATE	X09	ZEICHENCODES in Datei unterschiedlich	Innerhalb einer Datei darf nur ein Zeichencode verwendet werden (Standard ISO 8859-1)